

KL
497

Tc. 7.



SPLENDOR
VERITATIS VINDICATÆ,
PER AGITATIONEM
MAGIS ELUCESCENS.

Das ist:

Warhaffte

Beleuchtung

Derer!

Sub Datis 12. Februarii und 23. Martii jüngsthin/

Wider

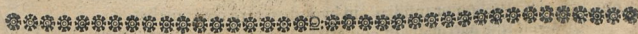
Ihro Königl.ichen Majestät
in Preussen / 2c.

Steur- und Commercien-Rath Clauberg,

Von

D. Johann Keiner Pfeiffsticker / durch offenen Truck/
auffs neu divulgirter offenbahrer Unwahrheiten / sampt beyge-
fügter grösster injuriöser Anzäpfungen.

Mit fernern Beylagen Num. 5. 6. 7. 8. 9.



Getruet im Jahr 1715.



Mes Johänn Reiner Pfeifflicher / wider die / meinerseits / gegen
 dessen zu erst publicirten famosum Libellum, aus Licht gestellte
Veritatem vindicatam; worinnen die nuda & cruda facta dem
 wohlgeneigten Leser vor gestellet / umb über und zwischen den
 Pfeifflichsen Anschlägen und Operationen / so dann meiner
 dadurch erkittener Verfolgung / Incarceration / Emungirung
 meiner Güter / und ferner caubtreim Ruin / beliebig zu judiciren / abermatlen mit
 einer bestiger Animosität / per Typum publicum, seine gewöhnliche Recognitionem
 injuriarum accumulatarum, auffzinzwärmen und zu multipliciren / sich unterse-
 hen dörffen; bin zwarh Anfangs der Meynung gewesen / daß über die / von mir
 bereits entdeckte / mitbin ad cujusvis oculos so klar hervor gestrahlte Warheit / mit
 einem ruhmrredig- und zankstüchtigen Menschen / weitere Mühe und Kosten zu
 machen / so unnöthig als vergeblich wäre; welcher Umstand dann auch die Ur-
 sach / daß mit der Antwort biß dahin ein- und zurück gehalten: indem aber derselbe
 dem Bernehmen nach / auß meinem stillschweigen / schrift- und mündlich / eine
 vanam gloriam gemacht / als wann er durch solchen seinen neuen Truck was unge-
 meines und zu beantworteten gleichsam unmögliches an Tag gegeben / da jedoch an-
 ders nichts als ein confusum Chaos außgebrütet / und selbiges mit aufgeblasenen
 Jaancien und allerhand ungeraimbten Applicationen / umb sich daburh anmaß-
 lich groß zu machen / angeschmincket / quasi verò talis esset, qui ex Tripode Delphi-
 co responsa redderet, & integram Theologiam, nec non juris arcana, solus in
 pedore clausa haberet; Als bin auß diesen und anderen bewegenden Ursachen /
 auch auß beschenehe Sollicitationes ehrlicher Leutchen / angepöret / meine vorhin
 außgegebene vindicirte Warheit / zur Confusion, des sich selbst confundirend- und
 verwirrenden emerarii Calumniatoris, etwan ferner resplendesciren zu lassen / und
 daburh dessen de novo effectuete ineptias, nugas & injurias, nebens sicherem des
 Convictoris Qualitäten / denen Unwissenden weiter bekandt zu machen.

Gestalten dann gleich Anfangs / auß dem Proëmio seines vorerwehnten neuen
 Typi, plus nimis hervor leuchtet / wie ungeraimbt derselbe / super materia prædèsti-
 nationis ex Ecclesiast. 9. Utrum homo amore vel odio dignus sit, extrinsecè zu
 theologisiren / intrinsecè aber Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / seinen
 gnädigsten Lands-Herrn / imperipient zu arguiren sich untersetzet / als wann
 Dieselbe sich des / in denen Patenten außgedruckten Reservati: So lang es
 Uns gnädigst gefällig / mißbrauchet / und contra Policiam Principi debitam,
 juxta tradita Savedra in Idea Principum, symb 47. Si isthaec infelicitas in famulatu
 Principum est, &c. grüßlich angestossen / Jhn / als capaciorem imò dignissimum,
 abgeschaffet / und die incapaciores, risum tenentis amici! in Diensten behalten hätte;
 folgend mich / zu intendirter meiner Verkleinerung / vor einen unfähigen Tuu-
 lacur-Rath außschreyet / annehbens auß meine Studia und Kauff Handel stübelt;
 hingegen aber seine grosse Capacität und verneymtlich geleistete treue Dienste be-
 außstreichet / zugleich Könige / Fürsten und Herren / wegen Bekleidung ihrer
 Rätchen und Beamten / gleichsam zu præceptoriten / und denselben Lectiones
 vorzuschreiben / sich nicht entblüdet; daburh aber mehr nichts zu erkennen gibt/
 als seinen schändlichen Ehrgeiz / und daß bey ihme wahr werden / was in Buch
 Ekther Cap. 16. v. 2. zu lesen: Multi bonitate Principum & honore, qui in eos col-
 latus est, abusi sunt in superbiam, & non solum subiectos Regibus subditos ni-
 tuntur suppressere, sed & datam sibi gloriam submissè non ferentes, in ipsos,
 qui dederunt, moluntur insidias, in hypothèsi verò contumelias.

Was die mir allergnädigst conferirte Königl. Preussische Charges und Titu-
 latur betreffen / brauchet es keiner Pfeifflichsen Censur, dann wann derselbe
 vortigen und gegenwärtigen Zeiten ein wenig nachsinnet / darff Er / wegen liberall
 bekantter seiner Außführung / sich die Gedanken nicht einmahl machen / bey
 Königl. Majest. in Preussen dergleichen Prædicat und Charges zu sol-
 che Ich wirklich in Sessione habe / und vermög der Beslagen Num. 5.
 anmelten meinem allergnädigstem König und Herrn / ja Ihro
 Durchl. zu Pfalz selbst / allergnädigst und gnädigst erkant /
 auß

auch sencken von aller Welt/widrigen neidigen Anbellere ohngeachtet/bis auff diese Stunde davor angesehen und gehalten werde. Auß welchen gemelten Verlagen dann auch zugleich die Gerechtame meiner Sache / und wie selbige von getrönten und durckleuchtigsten Häupteren vor höchstenbillig erkannt/pro iustitia und zu schleunigster Decision kräftigst recommendirt und anbefohlen worden / mehreren Inbalt zu ersehen. Welcher gestalt nun diese meine Function gebührend verwalten und managen sol / von dem Pfeiffsticker keiner Instruktion nödtig habe.

Es mag sich derselbe glücklich schäzen / und kan seiner gnädigsten Herrschafft nicht gnugsam danken / daß sein vorheriges Comportement in Dergeß gestellet / und Er nachgehends mit so ansehnlichen Charges gratificiret worden, woby ihne aber wohl angedanden / daß Er solches immerwährend in memoria behalten / und das Ihn anblinckende Glück nicht selbstn substituirt und verschertget / oder mit so hochwürdigen Inquisitionen gegen Ihn zu verfahren/ keine Ursach gegeben hätte; es erscheinet aber auß der täglichen Erfahrung allzu klar / daß auß einem verkehrten Principio sein gerechter Finis entspringet / perennare enim nunquam potest, juxta Polyb. lib. 13. historiar. quod dolo aut fallitate innititur.

Ob aber nimmehr detracta dolosorum moliminum larvâ, und darauff erfolgter seiner rechtlicher Condemnation, auch gänglicher Remotion ab officis, und also post Festum, die widrige Con- und Protestationes, Appellationes, Reservationes, und was dergleichen mehr aufgeblasen wird / zu staten kommen / die Sach redressiren / und factum infectum machen werden / daran möchte wohl alle verständige Welt zweiffeln; weisen aber dieses mich nichts touchiret / als kan ihne gönnen/ daß Er sich mit dergleichen Vanitäten und Chimieris, als lang er wolle / in seinem Sinn delectire / & quod instar simiæ exosculetur foetus suos, simulque in principio, medio & epologo, intermixtis suis grandissimis, sibi quidem amplius non competentibus ritualis, multâ suâ garrulitate, nugaliter & ridiculè declamiter, exulter & gloriatur.

Gleich dann auch eine mich nicht angehende Sach ist / daß Er Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / Derohobes Ministerium, löbliche Dicasteria und Herren Rätbe / in seinen also getauften Prodomis und anderen getruckten Schmähe Karten / effrenâ convitiandi audaciâ, angreifen / und zugleich imperative quasi vorschreiben darff / daß Ihn in seiner Sachen/ Tribunalia nach seinem Wohlgefallen eröffnet / und Richterere / dessen Vorschlag gemäß / gegeben werden/ damit Er also / seiner alten Gewohnheit nach / das Directorium pro lubicu führen/ und mit einer angenommener Authorität seine Intrigues bedecken könne.

Solchem nach zumahlen vergeblich und umbsonst ist / daß in denen gegen mich / per Typum divulgirten famosen Schrifften / unter anderen abfürzen hin und wieder weitauffrig und confus mit eingemischer worden / was Er gegen die Ihme auffgebüdete / erwiesene und zu Last gefallene grobe Inquisitions- Puncta, vor vernünftliche Defensiones und Ausfluchte habe / gestalten von dergleichen / als hieher gar nicht gehörig / keine Notiz nehme / sondern geschehen lassen kan / ut ipsi permittatur, suis imposturis, fallaciis, tricis & ludibriis ignorantans infatuare, & quæ evidentiâ facti omnibus in conspectu sunt, figmenta appellare, nec non quæ in sceniciis consistunt ineptiis, pro licitis defensionibus jacitare.

Bei gegenwärtiger meiner abgündtigter Verthätigung aber wird mir niemand verubelen / daß Ich nach aufgehandenen so vielen gottlosen Nachreden / Anreißung Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / meines gnädigsten Churfürsten und Lands-Herrn / wider meine Person / und dadurch angepönneten Corporal-Arrest und Incarceration / auch ferneren Persecutionen und Verfolgungen / mein Recht afterfolge / in tramite recto wandle / mit der Wahrheit umgehe / und gar nicht fürchte / quid faciat mihi homo præsertim perverfus. Qui enim ambulat simpliciter, ambulat confidenter, & figit gressus suos. Proverb. 10. v. 9. Und muß sich der Pfeiffsticker keine Einbildung machen / daß dieses mein fundirtes Defensions-Werck seiner calumnirender Censur oder Decision seiner unterworfen seye / dann es hat sich die Zeit und Constitution, daß ein suppressus in suppressione gehalten / de persecutione in persecutionem progreditur / und die von Unschuldigen / super injuriis illatis, beschepene Klagen pro injuria aussgenommen

worden / mercklich verändert. Dahero dann zu verwunderen / quod hoc non attempto, in pertinacia persistens dugator, non desistat, tam impudenter falsa evidenciam pro veris, & fallacias pro simplicitate venditare, imò suâ cœcitate seductus, confidat reperit in illos lectores, qui non videant oculis, non palpent manibus, hoc ipsum improbare in aliis, quod ipse improbè commisit; & quoniam talia inordinata commissa amplius celari nequeunt, hinc vindictam in me & alios se legitimè defendentes, & facinora sua manifestantes, spirat & furit; hujus verò moliminis dammati, moderator ille supremus, vindex est, quem toties per calumniam invocat; omnis enim ævi exempla testantur, alastores tales, qui aliis infortunia quævivere & conscivere, Nemesin ultricem nunquam aufugere.

Dor erst wil demselben die mir abgetrungen / insinuirte / rechtliche / in jure fundierte und untadelhaffte Retorsion ganz und gar nicht schmücken / dabero Er lästert und schmähet / ruffet und schreyet / als wann Jhm damit zu viel geschehen; Wann aber ein Ehr-liebender Leser betrachtet / mit was vor einem giftigen prelo und famoso scripto, zu diesem / mich à calumniis rettendem medio licito, als von dem beschafften Calumnianten zu erst provocirt / gezwungen worden bin / wird derselbe mit den allerbillichsten Beyfall geben / quod æquus & justus animus, tam impudentem & auribus privato veneno non temerandis aburi solitum conviciatorum, ferre non debet nec potest; si autem criminationis finis non imponatur, per juris remedia licita, talem effrenatam calumniandi libidinem, repellit; defensio enim de præcepto est, & juris fundamentis innixa, nec potest pro offensione allegari, neque pro injuriis illatis describi: nam qui prior in talia convicia irrupit, nec à nocendo desistit, donec defensionem tam atrociter læsis expressit, veram omnis mali culpam sustinet. Erfolglich finden die zum Schein angenommene I.amentationen eines solchen Convicianten bey einem honesten / rechtlichen und aufrichtigen Menschen keinen Ingrets noch Gehör / so gar daß die Moralisten solches per fabulam in lupo, ovem criminantem, repræsentiren; ne oppressis, opprimientium crimina, expeditus criminator opponeret, & omnibus malitiæ ius instrumentis odia periculâque objectaret.

Hierab nun die wahre und rechte Beschaffenheit denen / welche keine Cognition der Sachen haben / klar und deutlich vorzustellen / diene zu wissen / daß den 10. Septembris 1712. per sententiam in rem judicatam jam dudum prolapsam, & Veritati vindicatæ pro adjuncto sub Num. 2. annexam, von allen Pfeilstickerischen gott-gründ- und wahrlosen Aufzügen und ungeredeten Nachstellungen vollkommentlich absolvirt bin / consequenter keinem Menschen in der Welt gebürtet / mit diesen und dergleichen falsch befundenen Aufbürd- und Schmähungen mich auff neu zu criminiren / oder auff einigerley Weise und Wege ferner zu diffamiren; Als aber mehrgedachter Pfeilsticker zwey Jahr hernach sich dessen / vermittels Aufzwingung eines getruckten famosi libelli, umb mich dadurch vorsetzlich und mit Fleiß / auß bösem / giftig- und vergalltem Gemüth / bey aller Welt zu traduciren / geliffen lassen / so habe darauff / nicht zwarn super illis atrocissimis injuriis welche er bey denen Actis meines Indemnications-Processes so häufig als im-erschämmt wider mich außgegossen / und Jh separatim ahnden werde / sondern allein siber die / per sententiam à persona mea propulatas, à Pfeilstickero autem; per summam calumniam, exuberante diffamandi prurigine, vindicativò & exacerbato animò, famam meam hæcenus conservatam; destruendi, rursùm inexcusabiliter divulgatas infames contumelias, mich meines Reichens bedienet / und den Zümmlosen Convicianten / gleichwie die jura permittiren / retorquiren lassen; insonderheit da derselbe oberührte Schmähe- Schrift nicht dem ordentlichen Richter / ordinario exhibitionis modò & secundum præscriptum ordinationis, übergeben / und darauff justiciam implorirt / sondern tempore fugæ suæ, solthane getruckte scommata & convicia, zu meiner desto mehrerer Beschümyß- und Verkleinerung / fast überall / und gar in den Barbier-Stuben / Wirths- und Caffè-Häusern distribuiren und circumvagiren lassen; Also daß Jh die / solcher gestalte mir abgenöthigte Retorsion, so wohl / als auch / daß der Notarius, welcher Jhm dieselbe ordentlich zugestellt / gegen die Rechten und den Reichs-Abscheid / im geringsten nichts peccirt / sondern sich denen in allem gemäß verhalten / und ad requisitionem meam zu thun schuldig gewesen / suo loco & tempore schon defendiren / und in supremo & au-

& augustissimo Iudicio aulico Caesareo, welches der Pfeifficker auß einer anderer / ihm mißlungener Ursach / pro Tribunali erwehlet / mit Ihm aufzumachen / und illud permittum & facilius propugnandi injurias remedium, zu verantworten wissen werde. Quom notorietatem superfluis juris auctoritatibus ornare, molestum & tædiosum esset Lectori; in perstringendo enim rem in claris terminis consistentem, tam stultum est argumentare, quam clarissimo Sole, artificiale lumen afferre, prout notat Roland. vol. 2. conf. 70. in princip. per auctoritatem Quintil. lib. 5. orat. institue.

Deswegen dann in diesem Fall des Pfeiffickers Verwirrungen nicht imitiren / sondern es getroßt darauff ankommen lassen werde / ob Ihre Käyserl. Majestät / Ihre Königl. Majestät in Preussen / mein allergnädigster Herr / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / fort die ganze Christenbahre Welt persuadiret werden können / daß derselbe in mein und seiner übriger Neben-Richter guten Nahm / Fam, Ehr und Leumuth / effrenata calumniandi libidine, nach seinem Willen und Wohlgefallen debachiren / mit gar expedienten Kunst-Griffen / in Schmähen und Schelten / ohne Einhalt continuiret / redlicher und wohlberühmter Leuten Reputation laessiren / und dieselbe / hoc adinventò malitiæ suæ instrumentò, allerhand nachdencklichen und gefährlichen Beurtheilungen der Unwissenden / licitè & impunè zu unterwerffen / allein / gegen alle Rechten / die Erlaubnis habe? Dann / ob gleich ein bekannter ehrlicher Mann / besser weis / und in seinem gerechten Gemüth einen solchen Conviciatoren und Calumnianten billig detestiret / weisen sich derselbe seiner verächtlicher Hochheit und bekannter übler Aufführung halber renommit gemacht / so ist jedoch ein dergleichen Aculeus nicht zu dulden / quia ignavia reputatur, qui honori suo non incumbit, juxta Aristot. lib. 2. polit. cap. 5.

Diesemnach bemühet sich dieser überwiesener und geurtheilter Conviciant, die / meinerseits an Tag gegebene heilfseimende Warheit / mit einer außgeschminckter Extravaganz, zu verdunkeln / applicirt seine verdrehte Rhetoric, umb den Leser zu überreden / als wann Ihm erwan unrecht geschähe; damit aber die hierunter lesende Justitia, Equitas & Veritas, über dergleichen Verlustos, sich nicht beschwehren / oder daß vermittels deren Schreib-Art confodiret zu werden / in Sorgen stehen indgen / absonderlich aber die Warheit / welche eine Mutter der Gerechtigkeit ist / prout tradit Bald. in L. Libertini. ff. de stat. hom. nicht verfinstert / und per consequens, verfosfen werde; als wird ein unpartbeyischer Leser / in mehrerem Betracht / daß alle ehrliche Leute solches gern sehen werden / mit erlauben / die durch den Pfeifficker so operosè gesuchte contraria Veritatis, dem Publico klar vor Augen zu legen / umb mit allem Vergnügen das völlige Licht darauß schöpfen zu können; Sicuti enim aromata eò magis redolent, quantò magis conteruntur, sic & veritas, quantò magis conteritur & oppugnatur, tantò clarior nebulis expulsis, in lucem progreditur. Castreaf. lib. 1. conf. 23. Cravett. conf. 135. n. 18.

Quare rejectis omnibus, quæ ad pompam potius, quam ad esse rei faciunt, ut exordiar cum Bartol. in L. edita C. de edendo, progredire und schreibe in voller Sicherheit / quoniam solidissima veritas murus inexpugnabilis est, prout inquit Afflic. Decil. 235. n. 7. zu dem Haupt-Werck / woben / allen widrig-nichtigen Einwendens ungehindert / wahr und außser allen Zweifel ist und bleibet / daß folgende des Pfeiffickers allegirte Puncta falsch und niemabls erwiesen seynd / als nemlich: 1. Daß Ich seinen am 5. Novembris 1714. eingeschickten statum causa, wahr / und in den Rechten fundirt zu seyn / nachgegeben. 2. Daß Er die Causales, des auß meine Person zu unrecht angelegten Corporal-Arrestes / justificiret. 3. Daß Er meine Denuncianten offenbahr gemacht / oder sich deßhalb gerechtfertiget habe; wovon jedoch die Unwarheit / dessen angeführte sehr schlecht und schwache Probation, von selbstn klärlich zeiget; gestalten Er das erstere trauimet / das andere und dritte aber mit nichten erwiesen; dann bey weitem nicht gnug ist / blosser Dingen vorzugeben / Er habe Verfolger bey der Gangesch angewiesen / welchen ich nachsehen / und darauß die / von ihm so calumniosissime außgebreitete Causales, auffsuchen und finden könte; immassen auff solche Weise Er capabel wäre / mit

und vielen anderen ehrsüchtigen Leuten / per meram calumniam, solche Arbeit vorzu-
legen / welche man nimmer vollführen / sondern viel mehr Lebens lang bloß allein/
mit vorgeliehem Acten = Lesen / occupiret seyn würde; dagegen aber mehr als be-
kanntes Rechtens ist / daß in punctis inquisitum gravantibus, luce meridianâ cla-
rioribus, requirantur probationes, und solten solche ex Actis, oder brieflichen Ur-
kunden hergenommen werden wollen / müssen selbige cum defigatione actorum,
und Anweisung des Foli, vorgelegt / und darauff concludenter übergenget wer-
den: Ille, vel ille est denunciatus istius, vel istius puncti, & hic denunciatus sug-
gestis probationes & indicia hujus denunciationis talia, vel talia, ille denunciatus
quoque est homo bonæ famæ & vitæ, obtulit cautionem de non temerè denun-
ciando, vel de ipsius possessione constat, prout tradit Bruneman, & Ambrosin. in
process. inquisit. und concordirt mit solcher gewissenhafter Rechts = Vorschrift die
von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / Anno 1695. publicirt = und in
Druck verfasste Inquisitionen = Ordnung; Demnach incumbirt Ihm anzuwei-
sen / daß Er secundum regulas hujus ordinationis, und den Rechten gemäß / ver-
fahren / und obgleich per sententiam von denen Aufslagen / so Er wider mich auf-
studirt / plenariè absolviret bin / und also rem judicatam vor mich habe / so offe-
rire mich dennoch / dem gegenbessigen Calumnianten / falls Er seine Sache mit
Beschneidenheit / und mit keinen gottlosen Anzäpfungen / einrichte / noch eins aus-
zuhalten / und zu erwarten / daß Er auß denen Verfolgeren / jacturir massen/
anweiset / daß Ich ein Lands = Flüchtigter / pecuniarum publicarum director, violator
territorialis jurisdictionis, der zu Unrecht jemand der Stabt Solingen verwiesen/
und also einen falschen Richter abgegeben / die Catastra fälschlich verändert / und
dergleichen gottloser Vorrückungen mehr / schuldiger Reus seye; woran es aber
Ihne in alle Ewigkeit fehlen wird; non enim in talibus sufficiunt dicticia, neque
sufficit fingere, quæ non facta, nec cogitata sunt, taliæque deliria in perniciem
proximi adornare, quia hoc permillum non est; und weilen gleichwohl auß solchen
Operationen & scommaticis oblocutionibus, fictisque criminibus, eine ungerächte
und verderbliche Incarceration erfolgt / welche auß eine ungewöhnliche Manier/
indem Er den Magistrat zu Edlin vorbeigehend / privatè an sädieren Bürger-
meistern dastelben / contra observantiam, das Anschreiben von Ihro Chur-
fürstl. Durchl. zu Pfalz / exparticirt / bewerkstelliget worden; als wird
ein unparteyischer Leser leichtlich ermeßen können / daß dieses ein / gegen alle
Rechen / Reichs = und Lands = Constitutionen / dolosè aufgeklunckter / höchst-
verbottene = und straffbarer Angriff meiner Person / Ehr und Gut gewesen / sol-
gend nicht / gleichwie der Pfeiffsticker impudenter & perficiatâ fronte evomiren
darff / ein unwahres Dicerium seye.

Weiters ist wahr / und kein falsches Convicium, daß Er Pfeiffsticker zu seiner
vormahligen Disgrace, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / Ursach ge-
geben / angesehen noch Leute gnug vorhanden / welche Ihn damahls zur Canselen
hinführen / zugleich dabeselbst gesehen und geboret / wie daß / weyland der Cansler
Freyherr von Hochkirchen / in Praesenz aller specialiter darzu convocirter Herren
Rähten / Advocaten und Procuratoren / Ihne seine Verurtheilung / in faciem,
publiciren und vorlesen lassen; Auch wird Ihn selbst das Logement zu Edlin
auff St. Janns Strassen / altho Er sich während der Zeit aufgehalten / sonder
Zweiffel noch wohl bekannt seyn.

Daß Zeit seines Fiscalats viele Malverlationes von ihm begangen / ergibt/
ohne davon weitere Proben anzuführen / zur Gnüge / die deßhalb gegen Ihn / den
1. Junii 1714. publicirt Urtheil / Krafft welcher Er / nebst auffgangenen Inqui-
sitions = Kosten / in eine Brühden = Straff von 2000. Goltgülden / so dann das
jenige / was von einem oder anderem Theil übermäßig gezogen / cum Interesse
zu restituiren / condemnirt / mithin von allen seinen Diensten und Charges re-
movirt worden; welche Sentenz so lang pro veritate gehalten wird / bis Er sich
davon pargiret / und wann es darumb vielleicht noch zu thun wäre / dörffte es wohl
wenig Mühe geben / ein erflecktichs Superadditum zu finden / ohne nöhtig zu ha-
ben / die seinentwegen retrö verhandelte Acta aufzusuchen.

In der beschriebenen Oerwertischen Sachen ist die von mir / vorhin aufge-
stellte/

stelle / und in meiner *Veritate vindicata* enthaltene *facti speciem*, abzuleugnen / und sich der Regul: *Si fecisti nega*, zu bedienen / gar zu spaat / nam *causa nimis publica & ex Actis probata est*; gefalt dann auch nicht zu glauben / daß sich jemand finden wird / der in dieser ungerechter Sachen mit Ihm / wie Er vergeblich anführet / participiren werde / angesehen Er / als einer / welcher sich bekannter massen niemahlen vorgreifen lassen wollen / dieselbe blindlings und par force, durchgerungen hat.

Brabenders und Ganßlands Erben / seynd in hac causa, vorhin erwöhrter massen gebrüchet / hernächst aber / weisen dieselbe / laut ad *Protocollum* gethaner Deposition, sich dem Priester gezeigt / von dem Pfeilsticker frey gelassen / und nachdem sich von denen übrigen Raths-Verwandten / der Eine vor / und der Ander nach / obngzweiffelt auff gleiche Art / *privatim* mit Ihm abgefunden / emige aber dabey so gar ruinet worden / daß nichts mehr im Vermögen gehabt / ist dardurch Mir das meiste Theil solcher Brüchten und Kosten aufgetrungen / auch *executive* abgepreßet worden; daß also dieses ebenmäßig kein *Convictium*, sondern eine Acten- Stadt- und Land-kündige Warbeit ist / und liegt Ihm die Verantwortung so lang auff / bis Er anweise / wer dann nebens Ihm / an solchem unverantwortlichem Verfahren Schuld seye.

Wie dann auch über diß alles unlängbahr ist / daß / als der gesamppter Magistrat zu Solingen / mehrgedachter Sachen halber / erstlich in 300. Soltgulden unschuldig *condemnet* worden / Derselbe bey Ihro Churfürstl. Durchl. höchster Person / gegen den Pfeilsticker und dessen herbe Verfolgung / unterthänigst sich beflagt / vorig- so oft wiederholter Remonstration und Reculation, wie nemlich selbiger in dieser Sachen *Advocatus* und *Commissarius* getreue / inhaerirt / und anbey das *alterum tantum* zu geben offerirt / wann durch unparteyische Justiz außgemacht werden könte / allsolche *andicirte* 300. Soltgulden verschuldet zu haben; Ihro Churfürstl. Durchl. auch darauff *Deo* respectivè Herren geheimen und Hoff-Räthen Janssen und Bardenheuer, gnädigste Commission ertheilet / die Sache *de novo* gründlich zu untersuchen / den so hart klagen- den Magistrat, unshändlich zu hören / mit der Execution der 300. Soltgulden zu *supercediren* / und über das befinden der Sachen / ad *Manus Clementissimas* unterthänigst zu referiren; Ehe und beyden nun aber bemelte Herren Commissarien solche ihnen gnädigst aufgetragene Verrichtung / bewerkstelligen können / hat der Pfeilsticker / mit Hinterhaltung der Acten und sonst / es dahin zu dirigiren gewußt / daß vorgedachte Commission wiederumb eingezogen / fort nach Verlauff weniger Tagen / ein *Decret* herauß kommen / daß es unexamirter Dingen / beim vortigen verbleiben / und mehrberührter Magistrat, über die bereits *andicirte* 300. annoch 200. Soltgulden / *sub titulo*: wegen gethanen importunen Ankauffens und *Supplicirens* / erlegen / und der Pfeilsticker allsolche Brüchten ad 500. Soltgulden *executive* eintreiben solte; Gleich dann derselbe mit besonderem Ernst und Eifer / mittels militairischer Execution, alsofort effectuirt / und vor das / Mir in sothanen Brüchten / nach seinem eigenem Gefallen / angelegtes Quantum, Anfangs mein Hauß und Hoff zu Solingen *publicè* distrahirt; hernächst aber dem Ankauffer / welchem selbiges bey brennender Kerzen anerfallen / *violando jus* haltz *acquisitum*, wiederumb abtaxirt / und das zweitmahlige *taxatum pretium*, zu *Concentration* des mit gleichfalls / in denen / dem Greuer zuerkannten *Civil-Emenden* und Kösten / *imponirten* Antheils / zu bezahlen gezwungen / nicht weniger auch diese Subhastation nochmahlen zu repetiren tentirt / nachdem Ihm aber solcher Streich zum drittenmahl / weisen bemelter Ankauffer ein *Mandatum Manuentionis* von der Hoff-Canzley außgebracht / misslungen / hat Er meine übrige Erbschafft / *Capitalien* und *Mobilien* angegriffen und verkauft lassen. Wie nun dieses alles mit denen in seinen *Scriptis* angezogenen / und von Ihm so *fideliter* ex *variis* *Authoribus* extrahirten schönen *Rechts-Regulen* / übereinstimme / und sich reimt / lasse den discreten Leser nicht allein *judiciren* / sondern auch ferner bedenken / wie solche unChriftliche *Procedur*, bey einem jeden gewissenhaften ehrsichen Menschen / abscheulich und detestabel seyn müsse; Absonderlich da es dabey noch nicht geblieben / sondern derselbe *ex post*, eine *Nagel-neue* *Commissio*,

mission, auff sich selbst außspraciret / Mich und andere Raths-Verwandten / zu völliger Sacrificirung des Unsrigen / weiter fiscalisiren / und umb bewilligen uns / pro Perduellibus, Meutmacher und Auffwiegeler / welche tranquillitatem publicam zu zersören gesucht / criminiren wollen / weisen wir mit supplicitem und Anruffen der Justiz / Beybringung eines von unparteyischer Universalität eingeholten Juris Responsi, und ferner höchst-benöthigter Vorstellung unrer gerechterer Sachen / höchst-gemeiner Ihro Churfürstl. Durchl. zu Füßen gefallen / und dadurch Derö Clemenß und Equanimität zu exoriren / uns unterfangen gehabt.

Es ist auch kein unwahr und falsches Commentum, sondern eine offenbare Warheit / daß der Pfeilsticker durch seine ungleiche Bericht / meinen Arrest befördert / und auff eine unzulässige Weise verreckstelliget / gleich solches der effectus alzuviel außgewiesen / Er selbst auch unterm 21. Novembris 1714. vermittelst einer exhibirten Oblation, gestanden / und die Causales Arresti, zu justificiren / sich erbotten / dessen Prästation aber / biß zum Jüngsten Tag / wohl aufsitzen wird; Non entium enim, nullæ sunt qualitates nec accidentia.

Welcher Gestalt Er Mich auch / in meiner von Ihm bewirkter Gefangenschaft / muthwillig und mit Fleiß aufgehalten / weiset zur Gnüge der Verfolg / als worin klar enthalten / daß integræ durante incarcerationis, über dessen außstudirte Punkten / oder so genannte Causales Arresti, contra clarissima jura, nicht einmahl gehöret / sondern allein ganz ungehörter Dingen / ex loco detentionis, nemlich von der Zoll- Pforten / ohne daß wissen können / was man mir gewolt / bey hellem lichten Tag / mit Soldaten über den öffentlichen Mare / zur Gangelzeu hingeführet / dabefselben jedoch Mir ein mehrers nicht vorgehalten worden / als daß Caution, ohne zu melden / auß was Ursachen / wofür / oder zu welchem Ende / stellen solte; und als dieses bey solcher meiner Detention, ultra oblationem ibidem præstitam, realiter nicht thun können / derselbe mich mit gleichmäßigen Beschimpffungen / als einen Lands-Verräther / oder sonstigen Uebelthäter / wiederum ad locum und retrahiren lassen; welches alles ganz unndörrig gewesen / wann Er dadurch eine so publice Beschimpffung und eclatanten Affront an meiner Person / vorsetzlich nicht vollziehen wollen / gestalten sonsten dergleichen Zumuthung stehender Caution, gar leichtlich und ohne den geringsten strepitum, weniger auff dergleichen spöttische Art und Weise / schriftlich communiciret / oder durch einen Pro-colloquisten mündlich bedeuert werden können.

Das unerhörte und in meinen Rechten fürdte / aufgestellte Formulare juramenti, die einseitig gethane unfermliche Abhörung der von Ihme selbst producirter Zeugen / die Hinterhaltung Actorum & Causalium Arresti, seynd alle in der That beschene Acten- kündige Sachen / wie ungleichen / daß Er / post latam sententiam meam absolutoriam, in offenem Truck / gegen die klare Warheit / Mich straffbahrer Steuer-Beyschlägen / Veränderung der Matricul oder Catastrorum / und übel verwendeter Weg-Geldern / ininimuliret / und solche Inimulacion malitiosè auffß neu divulgiret / liegt so Sonnen-klar vor Augen / daß deßhalb wohl höchst zu verwunderen / wie solches alles von demselben / absque rubore, abgeläugnet / zugleich ein unwahr und falsches Commentum genannt werden darf.

Das weitere diffiniren / als hätte Er die Churfürstliche Dicasteria und Herren Räte seiner Unwissenheit und Ungerechtigkeit beschuldiget / gebet mich zwar ebenmäßig nicht an; weisen Er aber meine ex Dicasteriis erhaltene Urtheilen / dardurch mit zu kritisiren / kein Bedenken trägt / als muß demselben auff seine außgeklaffene Peridromos, wie auch die / gleichfals per Typum wider Mich / divulgirte famose Chartreues und Beylagen hinweisen / als worinnen Er wohlbermele Herren Räte / bald in genere, bald in specie, & quidem frequentibus expressis, diseris verbis & formalibus, vellicirt / daß nemlich: „Dieselbe ex actis
„mancis, informiter, nulliter & incompetenter gestis, ipso jure nullis, supet
„erroneis præsupposicis, & ex falsis causis, nullò apparente, existente, vel pro-
„batò crimine, modò hactenus profus inauditò, contra manifestos Canones,
„aperas Leges Cæsareas, Imperii Constitutiones, ac Patrie statuta, ejusdemque
„Recessum fundamentalem & Edicta; mit Verwerffung acht defensionalium

„ Interrogatorium ; mit unzulässiger Abhörung Todesflägeren / Falsarien / und
 „ anderer dergleichen Nachsuchender siederlicher Leuten / als eingetragener
 „ Denuncianten und Zeugen ; mit Verweigerung persönlicher seiner Anhör- und
 „ Verantwortung / so bißhero keinem Menschen in der Welt geschehen ; illicitò
 „ modò , & more in hac sola inquisitione , ad eò fortius anteriores persecutionis
 „ minas exequendum , introducto , aliàs nullibi in uniuerso Orbe usitato , gegen
 „ Ihn verfahren und geurtheilt hätten ; ja die Urtheil selbst zeuge euidenter , daß
 „ O Wir der Allmächtige dieser Denunciatorum & Directorum Inquisitionis , ut &
 „ Superintendentium & Præsidum machinationes , qui simul Partes & Judices uif-
 „ sent , licem suam fecissent , und Einer den Anderen vor Denuncianten aufgesetzt/
 „ unterbrechen wollen / quoniam scrutati essent iniquitates , sed scrutantes dete-
 „ cissent scrutatio ; „ Gleich Er dann auch in seinem ulteriori Prodomo nebens vie-
 „ len anderen Calumniis den Vorschlag thut : „ Es solte die Obrigkeit / wie es die
 „ Nothdurfft erfordert und NB. begehrt wird / verständige Personen (quali verò
 „ deren keine ohne Ihn vorhanden wären) „ zu Commissariis und Richtern ver-
 „ ordnen. „ Desein nechst fährt Er weiter fort / und sagt : „ Es seye in meiner
 „ Sachen ex actis notoriè mancis , & omninò incompletis , vel etiam planè non
 „ uisus , nec examinatis , unter Grund-losen Prætexten / mit Partialität und Ge-
 „ walt / beyrn Geheimen-Raths Dicasterio , coram paucis necessarià informa-
 „ tione carentibus Dominis Consiliariis intimis , meine schöne Absolutoria durch-
 „ getrungen / welche solchen nach nicht ex fundamento iustitiæ , sed gratiæ publi-
 „ ciret worden. „ Und was dergleichen unverantwortliche harte Expressiones und
 „ Reproches mehr darin enthalten / und nicht ohne erschawen zu lesen seynd. Endlich
 „ kommt Er à tali furore & sæuicia ad stulticiam familiarem , und wil in seiner eyge-
 „ nen Sachen Richtere / nach seiner Genie und Caprice , angeordnet haben ; In mei-
 „ ner gegen Ihn führender Indemnificatiõs-Sachen aber / Er selbstin pro Præside
 „ ernennet und angelegt werden. Allegirt zu dem Ende verschiedene Textus Jaris ,
 „ welche aber ihrer ungereimter Application halber / zur Examination zu bringen/
 „ de lana caprina disputiret wäre / und nur allein aufseam causiren würde / gleich
 „ als wann man von einem verständigen Leser die Opinion hätte / daß Er von selbst-
 „ sten / sothane des Pfeiffstücker Abfurdriaten / nicht verstehen noch begreifen könte ;
 „ Absurdorum enim , non punctata refutatio , sed verbalis percussio , requiritur .

Bey seinem vierten Abflugungs-Punct , miltret derselbe seine Deliria mit ge-
 „ wöhnlichen Calumniis : dann / wo hat Er jemahls beweisen können / daß Ich
 „ Churfürstl. Pœnal-Verordnungen / so wol in Jurisdictionis- als anderen Sachen/
 „ contraueniret / widerstret / oder eingegriffen habe ; angesehen / wann pœnal-
 „ clausulirte Mandata aufgangen / Land-kündig ist / mit was vor einem Fleiß und
 „ Eifer auff die Gelebung derselben / besonders auff die Declaration derer darin ent-
 „ haltener Straffen / inuigiliret worden / also daß in hoc puncto , das ganze Pfeif-
 „ stückerische Studium und Vorgeben / nur allein falsche und hinterrißliche Molimina ,
 „ Nugamenta und Convicia seynd und bleiben ; und wäre vor Ihn besser ; und wäre vor
 „ Ihn besser / und wäre vor Ihn besser / und wäre vor Ihn besser / daß Er
 „ der vorhin allegirter Lehr des H. Augustini eingefolgt hätte / und noch einfolger
 „ thäte / quoniam sectatores veritatis Deo placent , prout loquitur Jurisconsultus in
 „ L. si ita legatur. ff. de condit. & demonst. glossa in L. punire , C. si contra jus vel util.
 „ publ. Ne tandem cum damno suo ulterius sentiat , quanta & quam magna sit vis
 „ veritatis , quæ omnia ingenia perversa , astutias damnosas & calliditates subdolas
 „ superat , imò contra ficta , simulatâque figmenta , seipsam defendit , prout decla-
 „ mat Iliodorus in tract. de summo bono. Es scheint aber / daß gleichwie die Erz-
 „ Rögere / Pelagius und Pascentius , durch die Monita des H. Augustini , nicht verbes-
 „ sert / sondern desto heftiger verbittert worden / also auch der Pfeiffstücker gang
 „ verstockt / lieber alle gute Admonitiones in Wind schlagen / von seiner Medifance
 „ nicht ablassen / und viel mehr den Wahlspruch aller Kästlerer : Calumniare audacter ,
 „ semper aliquid hæret , imiciren und practiciren wolle .

Tandem continuus conviciator progreditur ex nova sapientia , und wil einem
 „ unparteyischen Leser einbilden / als hätte Er Ihro Churfürstl. Durchl.
 „ höchste Person / so dann Dero respectivè Dicasteria und Räte / anzugreif-
 „ fen / niemahlen die Gedanken gehabt / sondern denselben allen geziemenden
 „ Respect

Respect gegeben; Ich lasse aber solche Protestationem actui contrariam, diejenige/welche es nicht / als Mich concerirte / verachten / lasse auch seinen angebotenen guten Wandel / Aufrichtigkeit / und so hoch heraufschreckene Ehr und Nützlichkeit / so weit sich ausbreiten / als sie in hiesigen und benachbahrten Landen bekant / und sich selbst in außgebreitet haben / also daß davon weitere Particularia zu machen / Mir die Mühe gar nicht nehmen / noch den günstigen Leser damit auffhalten / sondern desselben Judicio anheun geben wil / ob derselbe erkennen könne / daß auß denen / in meiner *Veritate vindicata*, allegirten Lehr- Sprüchen des Hieronymi, Augustini, Ciceronis und Seneca, prout turbidum istud caput per phantasias cerebri sui tumulatur, falsa supposita & mendacia gezogen.

Er simuliret unrecht begriffen zu haben / als wann man Ihme übel aufdenkten thäte / daß Er seine Sachen trucken lassen / da Ihme doch gönnen kan / daß Er alle seine Grillen / die Er immer erdencken mag / schreibe oder trucke / übergebe oder nicht übergebe / außserhalb / daß Er bey solchem Truck / oder Schreibern / seine bekante gistrige / und mit Calumnien angefüllte Feder oder Praelum, so weit moderire / daß ein ander ehrlicher Mann / oder Ich / nicht gemüßiget werden dörffen / Ihme dergleichen Retorsiones zuzufinden / gleich durch seine gottsoffentlich überall außgebreitete grobe Schmah- und Ehren- rührige Anzäpfungen / zu thun / wider meinen Willen gezwungen worden bin; Kompt also die Extravaganz, mit welcher derselbe / auß denen *Recessibus Imperii*, de dissidiis Religionis, Seditiosis ac Tumultibus, fort auß dem Cardinale Tusco, und dem Memento de tempore Lutheri, hochtrabend auffziehet / zu keiner Application. Und darff Er im übrigen versichert seyn / daß nicht unterlassen werden solle / bey dem von Ihm selbst erwählten Tribunali, Judicio feliciter Aulico Caesareo, seine allegirte L. 15. §. 29. ff. de injur. & famos. libell. nebens denen mehrern / auff die mir tam realiter quam verbaliter, zugefügte unerträglich Injurien / deßfalls competirende Satisfaction, nach denen dar auff einschlagenden Rechts-Regulen / der Gebühr nach Ihme zu expliciren und aufzulegen.

Rechtssprechen in meiner eygner Sachen / Vim majorem, Attentione & propriam Vindictam zu exerciren / gleichwie es Derselbe bekantter massen mit Mir gemacht / und annoch zu machen Vorhabens / ist von Mir so wenig gedacht / als zu Wert gerichtet / und also dieses impuriren ein falsches figmentum, & talia allegando, sua narrat & damnat facinora, indem Er sich annoch sehr bemühet / einen Unwissenden/mit Citirung vieler Rechts-Regulen / zu der einfältigen Credulität / zu persuadiren / daß in dieser meiner Sachen / ohne sein Praesidium absque nota nullitatis, kein Recht zu sprechen stehe / consequenter sich selbst zum Richter über Mich auffwerffen wil.

Seine Anno 1688. oberührter massen / empfundene sich selbst nach dem Hals gezogene Disgrace, bestehet in der Notorietät / und wann Er deßfalls pro impetranda gratia, die Gnade gehabt / so hohe Intercessionales zu erhalten / als Er vorait / hat Er billig Ursach sich darüber zu bedanken / es machet aber dieses die Sache nicht besser / sondern dieselbe bleibt in eodem facto, weilten seine Absolutoria darüber erfolgt ist; Daß aber tractu temporis, dieses auß der Memoire kommen / und Ihro Churfürstl. Durchl. Ihme dar auff so hohe Gnaden erwiesen / dessenmehr wäre Er schuldig gewesen / circumspexit zu seyn / sich in den Schranken seiner Devoir zu halten / honesta à deterioribus, utilia à noxiis, zu discerniren / crudelitatem à justitia zu separiren / das Proverbium Castellanum: *Benè age, & cave tibi*, zu observiren / Mich und andere / an Ehr / Gut und Blut / unschuldig nicht anzugreifen / so wäre Er in seinem so hoch gestiegenem Glück ohngezweifelt verblieben / und ehrliche Leute in Ruhe gelassen worden.

Es scheint aber / daß Er dergleichen Inspirationes nicht gehabt / sondern zu seinem und anderer Leuten Verderb sich lieber illud tritum appliciret: *Quò semel est imbuta recens, &c.* und weilten sonder Zweifel seine Actiones, cum aliquo conscientia remorsu, bey sich betrachtet / zerfällt derselbe gar in der Ehrbarkeit des Schreibens / und wil / es seye l. v. erfolgen / dessen Er ex evidencia facti superflue convinciret / vermeinet anbey der Wahrheit eine Larvam vorzuhalten / und der Welt weiß zu machen / es seyen allein einige böse Nachreden / woran kein obgehabtes odioses Ambe Schuld und Ursach wäre; Dieses aber heißet *Aethiopem lavare,*

lavare, indeme die heitere Arbeit das Contrarium dergestalt offenbahr gemacht/
daß auch der gemeine Pöbel auff der Gassen / von dessen Geschichten gnugiam zu
reden / verum à falso zu unterscheiden / und ex argue Leonem, zu erkennen weiß.
Wiewohl salva satisfacione mihi debita, Ihme gern gönne / daß Er abermahlen
Gnade erhalte / und all dasjenige / was Er auß dem Land / sub pretextu Diarum,
Sportularum, Donorum gratuitorum, Jurium Commissionis, laborum ex-
traordinariorum, nöthiger Zebrungs-Kosten / gebrauchter eigener Voiture, und
was dergleichen Kunst-Griffe mehr gewesen / unnöthiger Dingen / mit Auf-
practirung allerhand Commissionen und Operationen / zu höchstem Beschrö-
der Unterthanen / erpresset und eingehoben / wovon die gegen Ihn geführte Inqui-
sitions-Protocolla durchgehends voll seynd / gänzlich übersehen und Ihme nachge-
lassen werden möge.

Wann das Ohrenblasen / welches von Ihm an anderen so hoch betadelt wird /
Er selbstn vorhin etwas mehr gemeidet / seine Sachen jederzeit in den Dicastriis
behörend vorbracht / und in femita recta Juris & Justitiae einher zugehen sich beflissen
hätte / so würde es gewiß nimmermehr zu dem expactirtem Arrest auff meine
Person / und darauff entstandnem meinem Unglück und Ruin, an Haab / Gut
und Credit, nicht gekommen seyn; weilen Er aber hieran die einzige Urtiadh / als
wäre vor diesen scheinheiligen Theologum zu wünschen / quod juxta à se allegatam
regulam, tanquam malignans inimicus, se converteret, & præter satisfacionem
de damno & injuriis illatis, ablatum mihi restitueret, und solches umb desto mehr/
da Er bereits den Finger und Hand Gottes / mithin die Arbeit seines so oft re-
petirten Sprichs: Ludit in humanis Divina potentia rebus, empfindet / und in
der That verschüret / daß Er auff dem Praecipio seiner Mir gegrahener Struben
ganz gefährlich stehe / und wann Er die zum Schein suchende impartialem Justi-
tiam finden solte / gewiß die völlige Hineinfürgung nicht subterfugiren würde;
nicht weniger / weilen Ihm seine falsa Asserta wider Mich zu erweisen, in Ewigkeit
ermangelen wird / Er sich ja von selbstn die obngezweiffelte Rechnung und Schluß
machen kan und muß / quod secundum à se allegata jura, tanquam Calumniator ad
satisfacionem obligetur.

Wie viel und oftmahlen habe denselben / wegen seiner gegen Mich gebrauch-
ter Animosität / nicht schrift- und mündlich recursirt / und ad impartialis Com-
missarios, & Remissionem causæ ad Dicastria, provocirt / ohne daß solches das
allergeringste hassen wollen / biß dahin Ihre Königl. Majestät in Preussen/
mein allergnädigster Herz / sich meiner angenommen / und Ihre Chur-
fürstl. Durchl. zu Pfalz / requirirt / durch unpartheyische Commissarien
Mir Justiz administriren zu lassen / deme Er aber / so viel an Ihm gewesen / sich
jederzeit widerspänstig opponirt / auch in solcher verkehrter Temerität und Obsti-
nation biß Dato verharret / ja so gar diejenige Urtheilen / welche in gegenwärtiger
meiner Saden / von denen respectivè Dicastriis, außgesprochen / und ante Publi-
cationem von Ihre Churfürstl. Durchl. selbstn revidirt und gnädigst
approbirt worden / der Nullität und Unrechtfertigkeit / auß denen Ursachen/
ganz unvershämt und malitiosè arguirt / daß Er nicht dabei gewesen / und das
Praesidium geföhret; dahero möglich seyn muß / daß Er in der Verwirrung so
weit avancirt / oder in seiner Imagination traumet / als wann der / von Ihm
selbstn allegirt / und à Daniele cap. 13. außgesprochener Schluß / Item die Rechts-
Regul ex L. fin. C. de probat. und andere bekannte Gesäße / Ihn nicht / wohl
aber andere binden sollen.

Wen welcher Confusion es denselben nicht gnug ist / quod diffusus & multus sit
in superfluis & sibi contrariis allegationibus, ita ut ad probandam suam tenuitatem
& ignorantiam, multos auctores & textus operosè alleget, quasi verò aliàs non
credidissiles Lector! hominis istius ineptias, sed primùm ex illius allegationibus fides
tibi facienda fuisset; sondern Er fährt fort in seiner Thorheit / überwirfft alle die
rechtliche Urtheilen / und contestirt / „daß bey einfältigen Bauers-Leuten/
„ Solinger Klingens-Schmieden und Messer-Machern dergleichen Er doch/
„ nebens Jägern / Würtnern und Schneidern / zu Depucirten / umb die Stadt-
Regnungen zu Solingen zu critisiren / vor diesem außerselben und mit angefesset
hat

hat) „fort größtten Ignoranten und Idioten / keine Probation meiner Wohl-
„begründet = und heilscheinender vindicirter Wahrheit und denen Beylagen/
„hastet / noch die Ihme zugestellte rechtmäßige Retorsion, behauptet werden
„könne; worüber derselbe gleichsam von Wuthheit schäumende / fernr mit vielen
horriblen Exclamationen / seinen Zorn und Eifer aufgießet / Tartarn / Heiden
und Türcken herbey ruffet / zugleich seinem eingebildeten Wahn nach raisonniret
und schlüßet / daß Ich dessfalls exemplariter zu bestraffen seye.

Hic mirare Lector temeritatem scriptoris extra ordinem & orbitam errantis!
Ne autem in sententiis suis jejunos appareat, aptat quadrata rotundis, allega-
tionum irrevelantium catervam, ineptè præmittit, ut folia implendo, se virum
ostendat, umb denen angezogenen Klingen = und Messer = Schmieden einen
fucum daher zu machen / quasi cum Plauto Mimum ageret, & de Apuleji asino
negotium esset; von welchem maskirten Aufzug aber / mehrgemeinte Klingen-
und Messer = Schmiede so wohl / als einfältige Baurs = Leutbe / gar keine Per-
suasion auß seiner Predig überkommen werden / weisen sie vorher mit ihrem
Schaden öftters empfunden / daß seine Rhetoric selten einen anderen / als un-
gerechten / und ihnen schädlichen Ausgang / genoimmen hat.

Diesemnach bleibet es bey denen gegen mich außgehoffenen Schmähungen
nicht / sed aduncos unguis suos magis exerit, & primò Consiliarios intimos in
genere, partialitatis & injusticiæ, hernacher aber in specie, die Herren Geheimte
Nächte / Robertz und Fabricius, als falsche Richter und Referenten / welche
par force zum referiren sich ingeriret / und unrechtfertiger Weise die Urtheil
vom 12. Decembris 1713. durchgerungen / insinuliret und anzpffet; hinc
est, quòd omnes, quotquot causæ suæ contrarios esse putat, veluti rabidos canis
allatret, & mordacissimis criminationibus persequatur. Verfolglet in seiner
Confusion fortfahrend / wil Er die Welt überreden, „Serenissimus Elector
„Palatinus hätte die Unrichtigkeit solcher Urtheil anerkannt / und am 22.
„Martii 1714. andere Commissarios nominiret; die Gravamina wären mehr-
„ren theils abgestellt; die Revisorii Sententia vom 26. Novembris 1711. seye
„Ihme / Psüllsticket / Res inter alios acta; Er hätte von dem Interlocuto vom
„12. Decembris 1713. appelliret / und dennoch die Partition, Ihro Chur-
„fürstl. Durchl. zu unterthänigstem Respekt und Veneration, ohne Schul-
„digkeit geleistet; die Causales personalis Arresti, nicht weniger auch die
„Klägere oder Denuncianten ex Actis angewiesen / ersolglich kein Prætextus
„noch Ausführenten mehr übrig seyen / umb Ihn retorquirten / cavilliren und in-
„juriren zu können. „ Quæ omnia vel impertinentia sunt, vel non vera; dann
von der Partition so wohl / als Retractio des Interlocuti vom 12. Decembris
1713. bis dato, noch nichts zum Vorschein kommen; Daß Er aber auß Wien
appelliret / ist Mir vor wenig Tagen / als den 10. Junii, allererst insinulirt / und
freuet Mich / daß Er einen solchen gerechtesten Richter = Stuhl eligiret / wohin
Ihm getross folgen und aufmachen werde / ob die vanirte / aber seines Wegs
geleitete Partition, fort Res inter alios acta, und was dergleichen mehr ist / der
Gebühr behauptet werden könne.

Ein gleichmäßigt zerkörderter Deck-Mantel seines unbefugten Verfahrens /
ist dasjenige / was derselbe auß adjungirter Beilage lit. C. zu seiner Beschö-
nung / in Sachen des Grevers / productet; dann Er mag sich Advocatos, welche
seine Schrifften / dem Schein nach / unterschrieben / auch Con-Commissarien
und Cor-Referenten / außgesucht und erwöhlet haben / wie Er gewolt / lasse
auch geschehen / daß Er vorhin und nicht ex post, zu seiner Exculpation auß die
Acta annosiret habe / daß Er Advocatus causæ gewesen / so entschuldiger Ihn
doch dieses alles im geringsten nichts; dann weisen Er selbst gestehet / dessen Client
Grever auch / bey seiner äidlicher Abhörung / ad Art. 2. & 3. deutlich außgesagt/
daß derselbe / in dieser und anderen Sachen / sein Advocat gewesen / auch in hac
eadem causâ zwey oder drey Schrifften gemacht; Ergò hat demselben zumahlen
nicht zugestanden / Commissarius darin zu seyn / noch die Acta, seiner Phantasie
nach / in seiner Gewalt zu behalten / und Referenten zuzustellen / welchen Er
gewolt; Insonderheit / da von Bürgermeister und Rath zu Solingen dagegen
so

so öftters supplicirt / umb impartheyische Justiz / und Revisio ab impartialibus, gebetten / auch endlich erhalten / von Ihm Pfißficker aber / gegen alles Vermuthen / zurück gestellet / und dagegen oberwöhnter massen mit militairischer Execution verfahren worden. Es darff sich hierbey Derselbe nur erinnern / was Er in propria causâ, in mehrgemeldten seinen also genannten Prodomis, vor sâdne Rechts = Regulen / „de Judicibus reculatis, gravantibus, malè judicando licem suam facientibus, &c. &c. ad nauseam usque angeführet / quasi corradere voluerit, quicquid unquam de hâc materiâ legit, ut ex acervis allegationum opus fieret grandius. Welche allegirte Rechts = Regulen aber / vormahls in dieser Sachen / bey Ihm gar kein Gehör / weniger statt gefunden / vielmehr sich denen mit aller Gewalt widersetzt / mit seinem ungeredten Verfahren durchgetrunnen / und den gesampnten Magistrat zu Solingen / zum Schaden und Nachtheit des ganzen Orts / leider! ruinirt und verderben hat. Über das auch eine an sich selbst ohngezweifelte Sach ist / daß Derselbe / in eadem causa, Advocatus und Commissarius, zumahlen da Er deßfalls so oft mit Recht und Zug recursirt und perhorrescirt worden / nicht seyn / weniger das Officium Judicis continuiren können; Remedium enim sumat ex sui ipsius cognitione, nam in hoc casu, mittendo manum suam in sinum suum, retrahet eam leprosam, prout habetur Exod. cap. 4. v. 6.

Wann es auch wahr wäre / daß Er in dieser Sachen / welche so ungerede als verderblich befunden worden / mit Eintritung in die Commission, und dabey geführter derselben Direction, diese Ungerechtigkeit nicht unterstützet noch befördert / so hätte wenigstens Ihme / als damahligen Advocato Fisci, Ald- und Pflichten = halber obgelegen / bey denen Herren Râthen / wegen der falschen Relation, ante condemnationem, oder doch bey gnädigst erkannter Revision, nöthige Erinnerung zu thun / und das gottlose Unrecht von seines gnädigsten Lands = Herrn Unterthanen / welchen Er in causis justitiæ vorsehen sollen / abzuwenden; Gestalten nicht zu glauben ist / daß Ihro Churfürstl. Durchl. selbst / oder Dero Herren Râthen die Sach jemahlen recht vorgebracht / weniger daß der letzt gnädigst zugeordneter Con-Commissarius, Herr Geheimer Rath Fabricius, ante supra-memoratam condemnationem injustam, darzu gezogen worden / sonst gewißlich die durch sinistre Vorstellungen deßfalls zuwege gebrachte Approbatio Serenissimi, nicht erfolgt seyn würde; quia injustitiam faciens Princeps, circumventum eum esse, extra dubium est; Gleich dann Ihro Churfürstl. Durchl. diese Circumvention, gnädigst erkannt / und das dadurch beschene Unrecht / per Sententiam revisoriam, redressiren lassen; und es allein darauff hafter / welcher Gestalt die / durch den Pfißficker selbst verdamnte Ohrenbläser / welche durch referiren und suggeriren dieses verderbliche Unheil causirer haben / ad satisfactionem gezwungen werden; unter deren Zahl Er die unschuldige Herren Hoff-Raths = Präsident und Râthe unverschämter und verwegener Weise / gleich Er zu thun sich untersehet / nicht beziehen noch culpiren muß. Also / daß wohl höchstens zu verwundern / wie bey einer so giftiger Feder / eines solchen Calumnianten so vieler unschuldiger ehrlicher Leuthen / noch so grosse Gedult getragen und zugesehen werde.

Daß sich ferner Derselbe in seinen respecirten Sachen Decreta geben lassen / auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / die Anschreiben an die Stadt Gölin / wegen meiner Arrestirung / selbst = eigenhändig unterschrieben / solches ist unlängbahr / Ihme aber zu keiner Excusation dienlich; dann notorium est, daß Ihro Churfürstl. Durchl. in dergleichen Fiscal- und anderen Sachen / niemahls eine Commission, motu proprio, ertheilen / weniger sich mit ungeredten Arresten / contra insones precipirten / sondern selbige auff ein oder des andern Anbringen / cum clausula tacita vel expressâ, expedirten lassen / gestalt Derselbe / wie satrsam bekandt / von dergleichen Sachen nichts wissen können / es müße dann Dero selbsten vorgebracht werden; und weilten diese Wir ange-thane Verläumbdung in so vielen Punctis besteht / auch solche keinem andern /

als dem Pfeifficker / unter den Händen gewesen / so ist Er und kein anderer der Ohrenbläser / und muß so lang davor passiren / bis Er einen anderen Componenten dieser Calumnien herfürbringer; und wann Er dergleichen nicht gewesen zu seyn / sustiniren wolte / so überzeugen Ihn die / apud Adā befindliche / sich auf sichre mehr vorhergehende beziehende Verichter / worinnen Derselbe / die nimmermehr justificirende Causales, einficker / also / daß die Schuld dieser meiner nicht gnugsam zu redressiren stehender Arrestir- und Incarcerirung / mit nichten Ihro Churfürstl. Durchl. gleichwie der Pfeifficker absolute haben wil / bezumeßen / sondern den Ohrenbläsern / wie Er sie selbstennennet / aufzubürden ist / cūm juxta Observaciones Oldekop. tit. 1. observ. 2. n. 5. Princeps Officialibus suis multū confidens, sapē inscius, & delatus Reus etiam innocentissimus, casibus nequitiae involvuntur, & ad explendam libidinem, talibus persecutoribus fores panduntur, pericula creantur infontibus, eorumque Fortunae, Bonis, Famae & Vitae, innumerae struuntur insidiae, necessariae defensiones refectantur, ex quibus tandem ruinae & infinita incommoda gignuntur. Deme aber Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / in praesenti casu, annoch in der Zeit vorgebogen / den Arrest vermittelst der Caution, abgebrochen / sich die widrige Substruction referiren lassen / die Absolution erkannt / und endlich den 12. Decembr. 1713. dem Pfeifficker / wegen dieser seiner gethaner falscher Denunciation, rechtlich aufgelegt / daß Er den Arrest justificiren / oder den Denuncianten / welcher jedoch anderster nicht / als Confors delicti seyn kan / denominiren solle.

Wegen unbefonnener Abläugnung des unrichtigen Protocolli, recolligete, si placet, D. Pfeiffickerus, & respiret, si potest, aliquantum a rabie calumniandi; mendacia enim non sunt nec falsa allegata, welche von Mir in *Veritate vindicata*, wegen obgemelten unrichtigen Protocolli, und durch die re-Examination der Zeugen entdeckter Ungeblüß / auch verdrehter Wahrheit / nochwendig ans Licht gebracht werden müssen / und ist an solcher verkehrten Protocolllirung / keinen Protocollisten / sondern dem Pfeifficker allein die Schuld aufzubürden / welcher / tezte der Zeugen Aussage / anderster nicht protocolliret haben wollen / als wie der Protocollist irrig geschrieben / auch den Zeugen / als selbige die Sach nach ihren Umständen vorstellen wollen / verbotten ein mehrers zu sagen / als sie gefragt würden. Dessen hierüber führende Contestationes, sampt Exclamatione seiner vermeinten Unschuld / bedecken diesen Fehler gar nicht / sondern seynd nur schlechte und durchscherte / zu Verdunkelung der klaren Wahrheit / erdachte Larven / und wann gleich dieselbe noch mit viel mehreren Pfeiffickerschen kahlen und nichtigen Aufschüchten / umbhüllet wären / tunc tamen veritatis splendescens vis major foret; veritas enim licet latens, sero tamen sibi aperit, & per contraria transit. Bald. in L. 7. C. de impub. & aliis substituit.

Das mehrberührte Formulare Juramenti, welches aufzuschweren / Ich gezwungen worden / haben zwar Ihro Churfürstl. Durchl. höchst-händig unterzeichnet / es ist aber solches auß keinem anderen principio, als des Pfeiffickers Sufarration herkommen / außer welcher / an die darin enthaltene unerbürte Conditionen / welche allen Rechten zuwider / sonst niemahlen gedacht wäre; massen den 30. Septembr. 1706. nemlich vier Tage vorher / laut der Beilage Num. 6. lediglich und wie es die Rechten erfordern / erga oblatam realem cautionem, per Decretum Serenissimi unter Dero hohen Hand-Zeiden / der Arrest aufgehoben / und die Sache schleunig abzumachen / befohlen worden; als aber dieses Decretum dem Pfeifficker zu Händen kommen / hat Er selbiges so lang hinerhalten / bis dahin Er forsbane / wo nicht selbst projectirte / dennoch suggerirte widerrechtliche Formulam Juramenti, per sub- & obreptionem, zuwege gebracht; da Er sonst keinen Anstand nehmen dürffen / das vorherige Decret vom 30. Septembr. ad literam zu exequiren / und Krafft dessen also fort Mich des Arrests zu erlassen. Solte das wohl nicht heißen / ex alterius exitio frontem perficere, & nihil intentatum relinquete, quod ad divexationem innocentis tendit.

Sed quae reverentia legum!

Quis metus aut pudor est unquam properantis iniqui!

390

Jesh wird vom Pfeilsticker in seiner eigener Inquisition = Sachen / mit
 vollem Halse geschrieben / welcher Gestalt „ mit einem Inquisito, redlich und auff-
 richtig zu handelen; eietret zu dem Ende die H. Schrift / Canonissen / Civi-
 „ lissen / Publicisten / Philosophen / Moralisten / und fan nicht Bücher genug
 „ zusammen raffen / umb gar unnöthiger Weise / das Gewissen eines Richters/
 „ die denen Inquisitis zuständige völlige schrift- und mündliche Deelentiones, wie
 „ sanfft mit denselben umbzugeben / wie ihnen zu helfen / was vor unpartheyli-
 „ sche Commissarien anzulegen / welcher massen die lastiden und falsche Delatio-
 „ nes abzustellen / den Abscheu / welchen grosse Herren vor den Ohrenbläseren
 „ haben sollen / und was dergleichen Monita mehr seynd / zu problematisiren.
 Vorhero aber seynd bey Ihme zu diesem allem ganz und gar keine Gedancken/
 sondern teste experientia, sein ganz studium dahin gerichtet gewesen / wie man
 „ christliche / im Land possessionirt = wohlberüchrigt = und in Diensten gestandene
 „ Leute / quasi suspectos de fuga, wiewohl ohne den geringsten Argwohn oder
 „ Ursach / weniger Beweis / corporaliter angreifen / arrestiren / incarcerationen/
 „ und also ab executione anfangen möchte / und wann folgendes ein solch unschul-
 „ digen sich rechtlich defendiren wollen / hat es geheissen: „ man müsse ihm alle
 „ Correspondenz abschneiden / damit keine Subornation zu befahren; die vor-
 „ gebrachte defensional- Zeugen wären wegen ihrer Affection zum Inquisito, un-
 „ zulässig; man müsse keinen mit seinen Aufreden sich befehlen lassen; die Sach
 „ und der Beweis seye viel zu klar; die Praesumptiones und Indicia militirten da-
 „ gegen; wann man den Inquisitum zur Weiterung kommen liesse / möchte das
 „ Interesse Fisco verschmälert werden; man müsse dieselbige antaaten / welche ver-
 „ mögend wären / und an einem oder anderem ein Exempel statuiren / damit
 „ sie dem Fisco, auff keinerley Weis noch Wege / mehr obloquiren dörfften.
 Mehrer dergleichen zu geschweigen / quoniam sunt notoria.

Redeamus ad causam. Es bringet der Pfeilsticker in denen / seinem famo-
 so Scripto, angehängten Bevilagen lic. D. & E. auß denen Zeit meiner Bürger-
 meisterlichen Bedienung zu Solingen / reparirten Heeb- Zettulen / und abge-
 thanen Rechnungen / eine miserable Causam Arresti auff die Bahn; in Betracht
 daß in denen dabey angezogenen Catastris, nimmermehr etwas beygeschlagen/
 noch erhoben worden / als was das gemeine Beste erfordert hat / und in Capite
 eines jeden vom gesambten Magistrat verfertigt = und unterschriebenen Heeb-
 Zettuls / specificè außgedrucket / auch vor und nach meiner Bürgermeisterlichen
 Verwaltung / allezeit Styli & Observantia, gewesen ist; nicht weniger besagte
 Heeb- Zettulen auch / zuzulag gnädigsten Mandati, jedesmahl zum Obweimen
 Rath / in forma probanti, eingeschickt / und Anno 1705. vor dem darzu deno-
 mirten Hoff- Cammer- Rathen und veräideten Rechen- Meistern Simons,
 von dem Stadt- Solingischen Receptorn / richtig und der Gebühr nach / justifi-
 cirt und geschlossen worden / gleich solches infra die Bevilag Num. 7. nachführer:
 Wie nun hierauff in nachst darauff erfolgtem 1706. ten Jahr / eine Causa Arresti
 meiner Person / gezogen werden wollen / wird wohl kein vernünftiger Mensch
 in der Welt auffinden können. Weilen aber der Pfeilsticker gewohnet ware/
 allerhand Commissiones an sich zu ziehen / und in alle abgethane Sachen / sub
 praetextu eines besondern Eifers pro Interesse Screnissimi, in der That aber
 zu Corradirung eines unzulässigen sondern Gewinns / sich einzumischen / damit
 Er Ursach überkommen möchte / in dispendium Ehrfürstl. getreuer Unterthanen /
 so excessivè Diecten / wie sein Inquisition = Process abundanter mit sich
 führet / zu erschwnappen / auß einem Tag mehrere zu machen / und alledann auß
 der gemeinen Cassa, sich selbige voraus bezahlen zu lassen / und wann Er dar-
 über errapet / mit dem zurück geben / sich zu excusiren; Als hat derselbe auch
 meine obgedachter massen publicè abgelegt = liquidirt = und geschlossene Bürger-
 meisterliche Rechnungen / wieder auffgewärmer / das darüber erhaltenes und
 sub lic. E. von Ihme begelegtes Decretum, durch seine Mitbestellere expreaticirt/
 und sich in suo heterocelito cerebro, träumen lassen / Falcem in derjenigen Messern
 zu setzen / welchen solche Rechnungen Ambs- halber zu untersuchen / eigentlich
 zugestanden / auch so wohl veräidete Diener / als Er / gewesen / und vermög
 ihres auffliegenden Ambs / dieselbe behörend examinirt hatten / bloß und allein

zu dem Ende / damit Er dieselbe in die Præsumption unrichtiger Auffnahm / Mich aber / wo möglich / in Verdacht unzulässiger Beschlüssen / zu bringen / Anlaß haben möchte / quia semper perverius animus, suis moribus aliena ingenia æstima. Demne seye aber wie ihm wolle / so hat Er dieser extractirten Commission obngeachtet / dennoch nichts unzulässiges / weniger straffabres / heraußgebracht / worauff Derselbe minimam Arresti causam fundamentiren können; daß Er aber die angezogene Solinger Depuirtirten / pro Denunciatis & Instrumentis Arresti injuste perpesti, debitum wil / dagegen haben sich dieselbe beyrn letzteren Protocollo, außdrücklich verwahrt und bedungen; falls aber selbige sich zu solchem Instrumental - Werck / welches jedoch nimmer zu vermuthen / versiehen / und zu der Denunciation bekennen wolten / würde Ich dieselbe rechtlich zu conveniren / und ad satisfactionem anzuhalten / schon Mittel und Wege finden; wobey Er Pfeiffsticker dennoch wegen übrig geführter seiner Calumnien / gleichmäßig astringirt / und annebens tanquam Judex imperitus & injustus, vincultet wäre / daß Er sine præcedentibus legitimis indiciis, ad nudam relationem, dubia suspitione, sich seduciren lassen / Einen / durch veräideten Rechenmeisters Schluß in hoc passu legitimiren / auch in munere publico gestandenen ehrliehen Mann / nulló alió indicio antecedente, ad Arrestum & Incarcerationem befördert zu haben / welches de Jure justificabel zu seyn / Er selbst vermittelst vielfältigen seinen Allegationen perhorrescirt und negirt / obngezweifelt sich nimmer begriffend / mit welchen Figuren Er / seinen hiebey unterlassenden Unverschand / wo nicht gar vorsichlichen Dolum, zu excusiren vermöge.

Wegen des Zwiespalts zwischen den Beambten und Bürgermeistern zu Solingen / ist die Frage nicht / ob der Pfeiffsticker solchen gesonnen / sondern allein in Questione, ob Zeit meiner Bürgermeisterlichen Bedienung / Mich dabey also auffzuführen / daß dessen falschem Angeben gemäß / Churfürstl. gnädigsten Befehlerehen / Mich opponirt / und Dero höchster Lands - Fürstlicher territorial - Jurisdiction eingegriffen habe / darauff nachgehends ein solcher Ungehorsam und Refraction entstanden seye / welche meritt gehabt / Mich dergestalt beyrn Keyß zu nehmen; dergleichen aber von mir geschehen zu seyn / sich nimmermehr gefunden / noch auch in alle Ewigkeit finden wird.

Meine Schwester die Wittib Claubergs, hat eben dasselbige Recht über ihre entführte unmündige Tochter gehabt / welches der Pfeiffsticker ratione paterni consensüs, über seine NB. einzige ebliche Tochter / præstidiren mag / und muß Derselbe sich nicht einbilden / daß dessen Familie vor der meinigen die geringste Prærogativ habe / gestalt / ohne Ruhm zu melden / der Unterscheid Land - kündig ist. Ich wäre auch noch wohl begierig zu vernehmen / ex quo alio capite dann / gedachte meine Schwester die / von demselben pro redimenda vexa, Ihr abgepreste 25. Solgl. nebens den Unkosten zu bezahlen / merittet habe? Nicht weniger / sub quo titulo Er / über jzt gemelt Quantum, noch die / zugleich defals baar empfangene 20. species Ducaten / sich zahlen lassen / und wie sich dieser wegen zu legitimiren vermöge? Auß diesem Casu aber / gleich solchen in meiner Veritate vindicata umständlich explicirt / eine Evocation und Causam Arresti, gegen Mich zu schmieden / wird Er sich vor der ganzen ehrbahren Welt / in sein Herz hinein schämen müssen.

Daß Er sonsten / in Verfolg seiner Chartreque, § Recapitulando, mit der sich imaginirten Larva, in seiner Fastnachts- und Bachanalischer Erädlichkeit / tripudirt / solches ergeben die darin überall enthaltene Lust - Sprünge und chorealische Saltus, welche von jederman mehr zu betadelen / als nachzudenken sehen; gleich dann auch eine Chimærische Einbildung ist / als wäre der jetziger Fiscal Herr Hoff - Rath Steur / meine Causales Arresti zu probiren / und Denuncianten anzuweisen schuldig / sintemahl derselbe sich obngezweifelt eines andern bedencken wird / als daß Er diese durch den Pfeiffsticker angesponnene und bewerkstelligte / per Sententiam aber unrecht und unverantwortlich erkantete Machinationes & Operationes, approbiren / und sich deren theilhaftig machen wolle; umb desto mehr / da bereits public, wie dieser viele / von seinem Antecessore verübte mafqueradische Sprünge / und andere vorgekehrte verderbliche Adiones, zunahlen improbirt / mithin der Pfeiffsticker / in seinen Prodomis sich darüber /

wis-

wiewohl ohne Ursach / beklaget; also daß dieser sein Successor, nebens Mir und
anderen / wohl geschehen lassen können / daß Er zu solch seiner Beylag sub lit. F.
mit seiner unbegründeter Appellation, sich nader Wien erhebe / wohin Ich dem-
selben schon folgen werde / auch daselbsten eben dasjenige Recht zu erhalten ge-
traue / welches zu Düsseldorf vorlängst per Sententiam ausgesprochen ist.

In jetzt mentionirten S. Recapitulando, wil Derselbe sich abermahlen über
meine in *Veritate vindicata* begriffene rechtliche Allegata, zum Aufseher und
Richter aufwerffen; weisen Er aber dieses Ambt vorhin so übel administriret/
als ist Ihme solches niedergelegt / und hat es dabei sein Wenden / also daß
unnötig erachte / alle seine darin angeführte Recapitulations-Grillen / und ad
nauseam repetirte Dialectica, zu weiterer Aufdehnung zu ziehen / und den Leser
in einen verdrißlichen Auffenthalt einzusetzen.

Dieses einziige aber muß den so schein-frommen Juristen / amnoch zum über-
flus erinnern / daß Mir die Lehr des Brunemanni & Mevii de necessitate Officii
Fiscalis, vel de mandato Principis, ad denunciationem alterius prosecuta actio-
nis, gar wohl bekandt; wie in gleichen auch / daß Ihre Churfürstl. Durchl.
wohl höhere Personen / als Mich / arrestiren lassen; so dann / daß keinem Die-
ner erlaubt seye / Scrutatores Majestatis & mysteriorum Principis abzugeben;
dieses aber ist eine Aufsehung der Rechten / gleichwie dorten Match. 4. v. 6. die
S. Schrift aufgelegt werden wollen; dann die præ-acta zeigen / daß wir in
solchen Casibus nicht verstim / und geböret hierzu ein mehrers / gleich apud
Cochm. Vol. 1. Resp. 7. n. 51. und 52. zu sehen / nempe si Judex faciat inquisicio-
nem de conscientia Principis, curet inscribi ad Acta, primò, quòd Princeps man-
dantem expresse dixerit, sibi de delicto & ejus fama constare; secundò ut delictum
sit atrox; tertio ut mandet procedi motu proprio, & non ad partis instantiam;
quarto ut clarè, verbis non narrativis, sed assertivis, quòd inquirendum delique-
rit, asserat; aliàs enim hæc excusatio detestabilis est, licet hodiernis moribus
non infrequens, & ego ad suggestionem Pfeiffstickeri, perpessus; plerumque
enim ad malorum suggestionem talis inquisitio promovetur, quos non pudet,
ejusmodi velori mandati & motus Principis proprii, in delictis parvis abuti, & eo
improbitas malevolorum prorumpit, quòd si ad everisionem ejusdam student,
quaerunt quendam alastorem, qui hunc accuset, illi interim partes Judicis assu-
munt, quasi juris & justitiae zelo, ad judicandum impulsì, postea tandem, si in-
quistus sæ diu vexatus & detentus, repertusque innocens, vel se iniquè accu-
satum probavit, impune sua scelera ferre volunt; und heisset es alsdann / wie
der Pfeiffsticker mit vollem Maul lascivis verbis in personam sui Principis, herauf
blaset: „Er sönte davor nicht stehen; keinen Scrutatorum Majestatis & myste-
riorum Principis abgeben; und seye Ihm nicht erlaubt / die Cabinetta einzusehen;
„Ihre Churfürstl. Durchl. hätten ex motu proprio solches gethan und Ihme
„befohlen; „Enfin mit einem Wort zu sagen / die Satisfaction sol dahin aus-
fallen: Der Inquisite dancke Gott / daß man wider Ihn nichts ge-
funden hat. Gleich dann nicht allein anjeko / diesen gottlosen Griff / viele
angemercket / sondern auch vorhero / der Oldekop tit. 2. observat. 8. circa fin. de-
testirt hat; wobey aber nicht allein der Ruin des Inquisti verurthelet / sondern
auch die höchste Person eines Fürsten / penes quem residet omnis Justitia, Æqua-
nimitas, Clementia, Pietas, Misericordia, & in superfluitate Animas ad omnes
Virtutes concordatus, verwegener und gottloser Weise / prostituirt wird.

Meine Begütigung angehend / ist Land-kündig / daß Ich derselben von
meinen Eltern / welche solche redlich und ehrlich erworben / zu meiner Noth-
durft gnuß / und viel mehr ererbet / als vielleicht der Pfeiffsticker mit seinen iuxta
tenorem sententiae, zu viel und unrecht genommenen Diaren und anderen Kunst-
Griffen zusammen gescharet; dieselbe aber Ihm und seines gleichen / zur Di-
reption unter die Hände zu geben / bin nicht schuldig gewesen / so dann hat Mich
die von Ihm veranlaßte unrechtfertige / gegen Gott und die S. Zehen Gebott
beschobene Verkaufung des Meinigen / so Ich zu verlieren nicht ver schuldet / ein
mehrers zu manifestiren / billig abgeschreckt; solte aber vermittels Rechtlichen
Spruchs / in Foro competenti aufgemacht werden können / daß Ich jemanden
etwas

etwas schuldig / so werde denselben zu contentiren schon gnugsame Güter und Mittelen zu finden wissen.

Ausser Lands zu gehen und zu wohnen wo ich wil / hat mir allezeit frey gestanden / und sicheh Mir noch frey / gestalt meine angebohrne Freyheit / wogegen Ich niemahls einiges Engagement eingegangen / so dann der Erb- Vergleich / zwischen denen Clevisch- Jülichs- Bergisch- und Märckischen Landen / mir vollkommene Permissio und liberum Arbitrium, darzu verstaten / also daß / wann es auch wahr wäre / daß in Transferirung meines Domicilii / woran doch dahmahlen nimmer gedacht worden / begriffen gewesen / Ich semoto delicto, mein Gewerh anderwärts / frey und ungehindert / treiben und fortsetzen können; und ist deßhalb all dasjenige / so der Pfeiffsticker in contrarium dabey plaudert / ungeriebt / und keiner Beantwortung würdig. Das / mit den Haaren herbey gezogenes iteratò repetitres Exempel aber des Handwercks- Genossen Maubis zu Solingen / welchen Er mit Gewalt auß dem Land vertrieben / ist auff Mich im geringsten nicht zu appliciren / sondern vielmehr als ein Zeichen seines Unverstands und unterlauffender Bosheit / anzumercken.

Zu Beauptung meines vorherigen Asserti, daß ad Protocollum nicht gestanden / auffser Lands zu weichen / da befindet sich zwar solches Protocollum apud Acta, ist aber / wie sich bey der Inspection klar gezeiget / von dem Registratorem Lersch / welcher dasselbe doch bey dem Examine durchgehends geführet / weiter nicht / als ad Interrogatorium 5. beschrieben / von niemand aber subscribiret / und also pro legali & genuino nicht zu halten / vielmehr ein Dolus darunter zu vermuthen; folgendes befindet sich à dicto Interrogatorio quinto ad finem usque, eine ganz frembde Hand / welche der Pfeiffsticker noch hin und wieder aufgestrichen und mit der seinigen verändert hat / welches Ihm dann umb desto leichter zu thun gewesen / als Er ordinariè etliche hundert dergleichen Acta und Verfolgere / gleich solche anfangs seiner Inquisition, mit Säcken voll von Ihm abgehohlet worden / bey sich in seinem Haus gehabt / und also damit nach seinem Willen und Wohlgefallen / schalten und walten können / ohne daß der Registrator Lersch / welchen Er in seinem Typo gleichfals angreiffen und vor feindselig außschreyen darff / davor zu respondiren vermocht; Wann nun der genigte Leser / die / super hoc puncto Emigrationis, von dem Pfeiffsticker formirte captiosè Frag- Stücken / und von Mir darauff der Warheit gemäß / gethane Antworten ad Interrogat. 33. 34. 35. 36. & 41. gleich auß der Beylag sub Num. 8. des mehreren zu ersehen / gegeneinander hält und mit Fleiß betrachtet / wird derselbe gar leicht ex antecedentibus & sequentibus finden und sich bescheiden können / daß die Responso ad Interrogatorium 36. verdrehet / und von Mir dergestalt / als sie da stehet / nicht außgesagt seye; woraus dann nothwendig folget / quòd penes Pfeiffstickeri famosa Scripta resideat Astus & Malicia, & penes Veritatem meam vindicatam Fides & Integritas. Über das / möchte Mich auch wohl gern belernen lassen / wie Derselbe auß diesem Punct, eine Causam Arresti, formiren wolle / da Er doch vorhero davon nicht die mindeste Anzeig noch Probation gedabt / sondern den alleinigen Beweis erst expost auß dieser meiner von Ihm fingirter Antwort und Aufsage / eruiren wil; zu geschweigen / daß dieses / wann es auch wahr wäre / ex Capite der Mir freygestandenen Emigration, wie obgemelt, nicht das geringste Fundament hat; fiat desuper collatio & concordantia mit seinen allegirten und applicirten Rechts-Regulen / so wird man sehen / was Derselbe dabey vor einen tripudialischen Thon und Fastnachts- Masquerade, dabey mache.

Gleicher Gestalt ist ein elendiger Aufzug / was Derselbe sub lit. I. wegen einer comminirlichen Verordnung vom Jahr 1669. zur Erhaltung seines bösen Intents / gegen Mich / herbey ziehet; dann gleichwie selbige Verordnung längst vor meiner Zeit außgegangen / also auch Mir niemahlen zu Gesicht kommen / zu deme noch nimmermehr ein Actus erwiesen / daß Ich derselben zu nahe getreten / sintemahl Ich bey meiner Zeit das Consulat getreu- und redlich verwalter / wie es von Alters zu verwalten in usu gewesen / auch dabey niemahlen etwas begangen / worüber Ich constituiret oder angesehen werden mögen / sondern vielmehr deßfalls / ohne Ruhm zu melden / von männiglich einen Applausum

und nimmer einig Odium, als von dem neidigen Pfeilficker / gehabt habe; also daß auch dieser Punct nur ein Ens rationis, mit nichten aber eine Causa Arreſti ist.

Die Weeg-Gelder / wovon Derselbe bißhero so viel Träumens gehabt / habe ich aufrichtig administret / und der Bürgerſchaft berechner / zugleich den Ueberschuß in concinenti bey der abgelegten Rechnung / laut annectirter Quittung Num. 9. baar extradiret / und hat Mir die Stadt Solingen gewiß zu danken / daß durch meine Sorgfalt und Beförderen / sothane Gelder zuwege gebracht / und renthbahr gemacht worden; folgendt eine offenbahre Pfeilfickerische grobe Calumnia und Verleumbdung ist / daß deßfals jemahls Klage über Mich geführt seyn sollte.

Gleichen Schlags ist das jenig / was wegen veränderten Steuer- oder Lager-Buchs / geminatö daher criminet wird; Es sager und schreibt Mir aber kein ehrlicher Mann nach / daß Ich an dergleichen im geringsten pflichtig; dann es ist Stadt. kündig / daß Ich dasselbe Buch niemahlen unter Händen gehabt / so findet sich auch darin weder Jota noch Punct von meiner Hand oder Schrifft; wann aber der Bürgermeister und Schessen Wenersberg / welchen der Pfeilficker deßfals constituir / in der viel gemelter Greverischen Sachen aber gänglich ruiniert / und biß ins Grab gedruckt hat / noch am Leben wäre / würde derselbe / als welcher besagtes Lager-Buch ex commissione Magistratö, längst vor meiner Zeit / per rotum geschrieben / auch in Verwahr gehabt / sich zu verantworden wissen / warumb sothane Veränderung geschehen.

Loquantur & judicent igitur quicunque imparciales Justitiiarii, über das saubere Verfahren / und noch viel saubere Exculpation des Pfeilfickers; und weilen Derselbe wegen dieser und dergleichen entdeckter vieler anderer Malverſationen / von eigenem Gewissen / gleich auß dessen dabei geführter Conduite, alle Welt leicht jugiren kan / siquidem:

Conscia mens recti templorum haud querit asylum.

Sich procul dubio convincet / und dahero unrlübig befindet / deßhalb gleich Anfangs motu proprio, auß seinem Haus zu denen P. P. Franciscanis zu Düsseldorf / sein Refugium ergriffen / folgendt sich auß Eöln / und von dannen ferner auß Neiß retirirt / endlich den Rückweg wieder auß Eöln genommen / mittelst weilen meiffentheils / in denen Immunitäten sich aufgehalten / gestalten / ob Er wohl vigore Decreti Electoralis vom 27. Julii 1714. und demt zufolg / an Jhn ergangener Citationen / in denen darin präfigirten Terminis, als am 14. Aug. 6. und 24. Septemb. jedesmahls sub poena von 100. à 200. Gold-Gulden / coram clementissima Commissione zu Düsseldorf zu compariren / und wegen seines per Typum divulgirten so benambren Prodrumi, Bebrauchung der Jhne publicè entnommener / sich aber dennoch inconvenienter arrogirender Tivulator, sampt mehreren Inquisitions-Pofften / Red und Antwort zu geben / nicht weniger mittelst denen Executions-Recessen sub datis 28. Julii, 30. Aug. und 15. Septembr. 1714. die Inquisitions-Kosten zu bezahlen / judicialiter eirtret / eingeladen und angemahnet worden; Derselbe aber so wenig auß eins als anders / sich sitirt, sondern contumaciter außgeblieben / und von einem Ort zum andern geflüchtet / also / daß Er anderster nicht / als auß vieles Nachfragen / außgekundschaftet werden können; von seiner Begüterung auch / außser der jenigen / welche wiewol leicht seiner Hausfrauen und Tochter zuständig / nicht viel zu erfahren gewesen; und dann sothaner des Pfeilfickers Betrag und Zustand Jhro Königl. Majestät in Preussen / Meinem Allergnädigsten König und Herrn / durch Deroselben hiesige Ministros, welchen so öftters allergnädigst anbefohlen gewesen / sorgfältige Beförderung zu thun / daß Mir behörende Justiz und Satisfaction wiederfahren möchte / allergehorsamsk berichter worden; als haben Dieselbe / weilen Sie Jhro Bedienten in allen billigen Wegen und Dingen / gern geschüet sehn / juxta fundatam Juris Regulam, allergnädigst resolviret / auß dieses Züchtlingen Person / so lang einen Civil-Arrest zu gesinnen / biß dahin Derselbe zu meiner Befriedigung / sich abgefunden / oder pro futura taxa satisfactionis mihi debita, Caucion geleistet; Innassen solches Rectens zu seyn / der Pfeilficker in seinen eigenen / in Truck divulgirten calumniosen Scriptis, hiſce

formalibus contestaret: „ Quod ex conventionem etiam tacita, Arrestum licitum
„ sit; & si quis seivir, aut seire debuerit, emigrationem fuisse prohibitam, & ta-
„ men emigravit, ipse Arresto causam dedit, & ad illud se obstrinxit, præfer-
„ tim si ex fuga mentem propalavit, per Mevium ibidem allegatum aliosque com-
„ plures Authores.

Es läßt sich aber diese offenbare Flucht / damit keines Wegs excusiren/
als wann Er zu Cöln seiner Geschäften halber / sich aufgehalten / dann Er hat
das gerade Widerspiel gang deut- und klärllich an Tag gegeben / auff Chur-
fürstliche Citaciones nicht erschienen / auff Immunitäten sich versectet / bald
diesen / bald jenen Ort / seine Flucht zu versichern / durchwandelt / und in diesem
herumb vagiren / beynah ein Jahr continuirt / und also nitgend Copiam sui
erlaubt hat; erfolglic der / auß höchgemelter Ihro Königl. Majestät in
Preussen / meines allergnädigsten Herrn / Begehren / zu Cöln / auff seine
Person angelegter civil - Arrest, in Jure optimè fundirt gewesen / welchen aber
Er durch Helffers Hüßf / mit Debauchirung der Wacht und überseigung einer
hoher Raur / zu unrecht schändlich violirt / apud P. P. Societatis, und von dan-
nen abermahls auff sichere Immunität sich salviret; also daß die in keinem letzten Truck
enthaltenen Großsprechereyen / von so viel 1000. Golt-Gl. Ihme diese Maculam
continuate füge, ganz und zunahlen nicht ausleschen werden; und gilt Mir
gleich viel / daß Er und sein Adherent Notarius Bey, desuper appelliren / con-
und protestiren / und reserviren / so lang sie wollen; es ist aber dabey gewißlich
wahr / was der Pfeiffsticker selber anmercket / Mendacem oportere esse memo-
rem, dann Er wil bey meiner Arrestirung / meine bloße Hinreise auff Cölden/
da Ich weder wegen einigerley Streit oder anderer Ursach / von jemand citirt/
weder angenahnet worden / einigen Menschen / geringste Rechenchaft zu geben/
weniger auch an etwas widriges gedencend oder dessen bewußt / zugleich in loco
profano, in einer öffentlichen Herberg / meiner Geschäften halber / Mich auf-
gehalten / und täglich auff der Gassen / wie es meine Affaires und Commodität
mit sich gebracht / erschienen / nicht aber von einem Orth zum andern vagirt/
noch in einer Immunität delitescirt / vor ein Transugium halten / gegen welches/
ein corporal-Arrest, Plag- greiflich; gegen Ihn aber / der an allen vorgemelten
Umständen pflichtig / Mein Allergnädigster König und Herz / in seiner
Vorsichtigkeit / zu weit gegangen seyn sol. Da wil Er die ganze Welt persuadi-
ren / „ es seyen in præsentis Hypothesi, Arresta prohibita & injuriosa; ibi non
„ liceat ab Executione & Arresto, Processum inchoare; da sol die Stadt Cölden
„ gegen solchen Fugitivum, keine Jurisdiction haben; da sol man zusehen / bis
„ dieser Flüchtiger ein Domicilium fixirt; und weilen solches alles nicht abge-
„ waret / hätte man contra Concordata & Privilegium Rudolphinum, peccirt;
„ da seye die Discretio Judicis, in Vergeß gestellet / und was dergleichen unnöt-
„ diges Plauderwerk mehr ist; worüber dann ein solcher Acervus Allegationum
Juris, dabey gemacht wird / als wann Er ein dergleichen Rechts - Gelehrter
wäre / welcher diese Generalia allein gelesen hätte / und nach seinem Sinn auf-
legen möchte; subnectiret auch mit einer weiterer Rabulirung: „ Quod sola
„ arrestantis allegatio suspicionis de fuga, non sufficiat. Sed omne hoc Studium,
hic Labor, hæc Blateratio, in cachinnum incidunt, si circumstantiæ anteriores
ponderentur.

Des Pfeiffstickers Confusion aber wird durch seine eigene Feder an Tag ge-
leget / wann man ex prioribus, Veritatem nudam, hierher registrirt / daß Er
einen solchen unzulässigen Arrest, und den Processum ab Executione, gegen Mich/
angerichtet / ungewarmer Dingen Mich überfallen / keine einzige Ursach probet/
bey dem simplen Arrest es noch nicht belassen / sondern gar ad Incarcerationem
geschritten / und mit præmedicirten öffentlichen Beschimpffungen / gegen
Mich continuirt / obwohl mehr nicht / als eine unnötliche und überflüssige
Caution, extorquirten wollen / in Meinung dadurch hinter meine Mitteln zu
kommen / und Mir jederzeit / wann es Ihm belieben möchte / im Beutel zu
sigen; weilen ein solches aber seinen eingebildeten Effect, nicht erreicher / ist end-
lich die Calumnia und Vexa an Tag kommen / also daß Er Mir ratione hujus
Vexæ,

Vexa, in Syndicatu, ad Damna, Expensas & Interesse, verbunden ist / welches de jure & Justitia, kein Richter in der gansen Welt / Mir wird abspreden können.

Inzwischen aber vermag Ich mit besserem Zug als der Pfeifficker / GOTT den Herrn loben und Ihm danken / daß Er Mich auß seinen grausamen Klauen errettet / und die heim- und öffentliche Fall-Stricke / welche Er Mir als mehr anderen unschuldigen geleyet / zerrissen hat / nicht zweiffelnd / der Allerhöchste werde meine gerechteste Sach / und weiteres Vornehmen / in Gnaden dahin beglücken und segnen / daß Mir endlich die gebührende Justiz / gegen solchen verfolgenden Feind / rechtlich wiederfahren und angedeyen möge. Er Pfeifficker aber würde besser thun / wann Er seine angeschminckte Scheinheiligkeit und Neuschelen abandonnirte / und nachgedächte / wie Jhn der Geist / welchen Er Gen. 4. v. 5. - 37. v. 18. und in anderen von Jhm allegirten Texten der H. Schrifft / gefunden / zu so vielen bösen Anschlägen gereizet / dardurch nicht wenig unschuldigen Leuten / die Thränen auß den Augen getrieben / folgend diese gen Himmel gegen Jhn umb Raach zu schreyen / veranlasset. Deswegen Er vielmehr Ursach forcht auß der H. Schrifft mit dem König Manasse, das Buß-Gebet / und mit dem Königl. Propheten David, die Psalms penitentiales täglich zu wiederhohlen; sciat enim veritatem adumbrari non posse, nam illa quo sapius agitur, eo magis splendet in lucem, cap. 35. distinct. 9. Candorem enim amat, laebras odit, fucos horrescit, & aditus patentes quarit, suo lumine delectatur, & aliena umbra regi non vult. Damit sich auch der Pfeifficker weiter seine Maculam anhänge / und Jhme nicht etwas ärgers wiederfahre / würde Er sich viel besser prospizieren / wann Er GOTT zu Ehren / seinem Nächsten zum Exempel / Jhme selbst aber und seinem Gewissen zu hochwürdiger Verubigung / sich endlich der theuren Wahrheit submittirte / und hinfürfftig eines besseren besesse / damit sein Nahm nicht ferner beschrieben / und bey der späten Nach-Welt in einem bösen Andenken verbleiben möchte; Est enim:

Gloria. Fax mentis honesta,

Et sic splendeat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona. Matth. 5. v. 16. Datum Cölln / den 15. Junij, 1715.

Clauberg.

Beilag Num. 5.

Wir Friedrich Wilhelm / von GOTTES Gnaden König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / c. c. c. c. Tot. Tit. Entbieten dem Durchleuchtigsten Fürsten / unserm freundschaftlichen lieben Vetter / Herrn Johann Wilhelmem / Pfaltz-Graffen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchses und Churfürsten / c. c. c. c. Tot. Tit. Unsere Freundschaft und was Wir Liebes und Gutes vermögen. Durchleuchtigster Fürst / freundlicher lieber Vetter! Ew. Churfürstl. Durchl. ist ohne vieles Anführen bekandt / was Gestalt so wohl Unsers in GOTT ruhenden Herrn und Vatters Majestät / als auch Wir selbst / bey Dieselbe verschiedentlich dahin intercedirte / daß Unserm Steur- und Commercein-Rath Clauberg in seiner / wider den gedewesenen Advocatum Fiscii Pfeifficker habender / und bereits obseiglich vor Jhn Clauberg abgeurtheilter Sache / durch prompte Justiz / zu dem seinigen verhoffen werden möge. Wir erkantten auch Ew. Churfürstl. Durchl. freund-vetterlichen Dank / daß Dieselbe solch unser Vor-Wort nicht fruchtlos seyn / sondern durch nachtrückliche Verordnungen es dahin richten lassen wollen / daß dem Rechte der Lauff / und gedächtem unserm Bedienten / die Hoffnung dadurch gelassen worden / das Ende sothaner Beirlauffigkeiten und vor Jhn sehr kostbaren Processus, nun bald zu erreichen. Da aber derselbe durch eine ad instantiam obged. Fiscals darin ander-

weit geordnete Commission nicht unbillig besorget; es dörffte derselbe dadurch weiter nichts intendiren / als die Sache solcher Gestalt dardoch ins weite Feld zu spielen / und Ihn mehr und mehr in unerhörwungliche Kosten zu setzen; So haben Wir nicht umbhin gefönt auff mehrged. Claubergs im Anschluß erhaltene unterthänigste Vorstellung und Bitte / *Lw. Churfürstl. Durchl.* nochmahlen freund- vetterlich zu ersuchen / Sie wolten geruben Ihme Dero *Proteccion* und Gnade weiter wiederfahren zu lassen / und nicht zuzugeben / daß Derselbe durch die von dem *Fiscal* intendirte Weitläufigkeit in ferneren Schäden und Geld- Verschüttung gestürcket werde / vielmehr Dero ernstliche Verordnung zu wieder- hohlen / daß Ihme der Effect obangezogenen Urtheils nach so langer Zeit endlich vollkommen angeheyen möge.

Welche von *Lw. Churfürstl. Durchl.* hoffende Willfährigkeit / Wir bey aller Gelegenheit zu erwiedern / auch Ihro zu Erweisung angenehmer freund- vetterlicher Gefälligkeiten stets geflissen verbleiben werden. *Gegeben Berlin den 14. Aug. 1714.*

Sw. Churfürstl. Durchl.

Freund- williger Vetter

Friedrich Wilhelm.

J. M. Jhr. von Blaspil.

Serenissimus Elector.

Dennach bey *Ihro Churfürstl. Durchl.* von des Königs in Preussen Majestät / in der zwischen dem Königl. Preussischen *Steur- und Commercen- Rath* Clauberg. so dann dem *D. Pfeilsicker* obschwebender Rechts- Sachen / hieben verfabrtes abermahliges Vorschreiben / eingelangt ist; böchst- ged. *Ihro Churfürstl. Durchl.* auch hierauff sothaner Sachen rechtliche Endschaft möglichst beschleunigt gnädigst wissen wollen; Als befehlen Dieselbe Dero *Seheinen- Rath* dabier hiemit gnädigst / solchen Ends die weitere Nothdurfft mit Nachdruck gehorsams zu verfügen und zu beobachten. *Düssel- dorff den 6. Septembr. 1714.*

Johann Wilhelm Churfürst.

Beylag Num. 6.

Serenissimus Elector.

In Sachen verordnete Commissarii haben den Clauberg gegen die offerirte *real- Caucion*, seines Arrestes zu erlassen / mitbin die Sache zum Ende zu befördern. *Benßberg den 30. Septembr. 1706.*

Johann Wilhelm Churfürst.

Beylag Num. 7.

Extract Rechnungs- Schlusses der Stadt Solingen ex 7br. 1697.

Summa der völligen Aufgaaß dieser Rechnung thut sich betragen ad 4914 *Rthlr.* 4. hl. solche mit denen in Empfang sich befindenden 4796 *Rthlr.* 5. alb. verglichen und abgezogen / hätte *Bürgermeister* Clauberg mehr auß- zahlte

zahlt als empfangen 137. Rthlr. 75. alb. 4. hl. also unterm gewöhnlichen Vorbehalt / geschlossen. Düsseldorf den 26. Octobr. 1705.

Concordat cum originali, quod attestor.

Lambert Symons / mppr.

Extract Rechnungs-Schlusses der Stadt Solingen ex 7br. 1698.

Summa allinger Ausgaben dieser Rechnung ad 3401. Rthlr. 7. alb. 7. hl. solche mit denen fol. 3. pag. 2. in Empfang sich befindenden 3129. Rthlr. 21. alb. verglichen und abgezogen / wären über den Empfang außzahlt 271. Rthlr. 66. alb. 7. hl. Also geschlossen unterm gewöhnlichen Vorbehalt / Düsseldorf den 26. Octobr. 1705.

Pro copia cum Originali concordante, attestor.

Lambert Symons / mppr.

Extract Rechnungs-Schlusses der Stadt Solingen ex Aug. 1703.

Summa Aufgaab dieser Rechnung 1594. Rthlr. 15. alb. $7\frac{2}{3}$. hl. solche mit denen oben fol. 3. pag. 1. in Empfang sich befindenden 2007. Rthlr. 40. alb. 2. hl. verglichen und abgezogen / thäten annoch restiren 413. Rthlr. 24. alb. $6\frac{1}{2}$. hl. Also unterm gewöhnlichen Vorbehalt heit dato geschlossen / Düsseldorf den 26. Octobr. 1705. Dabingegen befindet sich in Rechnung ex 1697. ein überschuß von 137. Rthlr. 75. alb. 4. hl. und in Rechnung ex 1698. ad 271. Rthlr. 66. alb. 7. hl. solche mit obigen 413. Rthlr. 24. alb. $6\frac{1}{2}$. verglichen und abgezogen / thäten annoch restiren 3. Rthlr. 42. alb. $7\frac{1}{2}$. hl.

Pro copia cum originali concordante, attestor.

Lambert Symons / mppr.

Extract Rechnungs-Schlusses der Stadt Solingen ex 9br. 1704.

Summa allinger Aufgaab dieser Rechnung 1044. Rthlr. 26. alb. 8. hl. solche mit denen oben fol. 2. in Empfang sich befindenden 1050. Rthlr. 44. alb. verglichen und abgezogen / thäten annoch restiren 6. Rthlr. 17. alb. 4. hl. Also unterm gewöhnlichen Vorbehalt / geschlossen. So geschehen / Düsseldorf den 26. Octobr. 1705.

Pro copia cum Originali concordante, attestor.

Lambert Symons / mppr.

Dies diese vier Rechnungs-Schlüsse / denen vier Originalibus concordant, solches wird dem Computanten Receptoren Lohe hiemit attestirt / so geschehen Düsseldorf den 28. Octobr. 1705.

Lambert Symons / mppr.

Beilag Num. 8.

Veneris, den 8. Octobr. 1706.

Oram Commissione Electorali, ad Interrog. 33. Ob nicht Clauberg sich verclauten lassen habe / Er wolte auß dem Lande gehen und die Stadt Solingen quiren? Resp. Solches wüßte sich nicht zu erinnern. Ad Interrog. 34. Ob nicht des Ends anfänglich sich auff Sölm erhoben / Willens von dar auß seine

seine Reise ferner in ein anderes Land fortzusetzen? Resp. Er wäre auff Cölln
gangen wegen seiner Affaires, wüßte aber nicht / daß Er ferner hätte gehen wol-
len / es müßten dann seine Affaires solches erfordert haben. Ad Interrogat. 35.
Ob nicht bereits seine Erb-Güter anderen übertragen / und darüber Cessions-
Contracten / und mit welchen solche gemacht habe? Resp. Nein / solches wisse
nicht. Ad Interrogat. 36. Ob wegen seines Antheils in den wohlverschuldeten
500. Gold-Gülden Brücken / gnugsame und erhebliche Ursach gehabt / außser
Lands zu ziehen? Resp. Wisse / daß deßfalls gnugsame Ursach gehabt / und es
thun wollen. Ad Interrogat. 41. Ob Bürgermeister Clauberg sich nicht selbst
zu bescheiden wisse / daß derjenige / so unter Inquisition steht / und von seinen
Steuer-Rechnungen nicht absolviret ist / deren Endschafften abwarten müsse /
und vor deren Endschafft außser Lands nicht weichen / noch sich in ein anderes
Land begeben möge? Resp. Wisse solches wohl / und hätte keine Gedanken ge-
habt außser Lands zu gehen.

Beilag Num. 9.

Wahdene der Herr Bürgermeister Clemens Clauberg Hermans Namens
der Stadt Solingen / auß denen mit dem Kirspel in Anno 1701. ver-
accordirten Berg-Geldern / die Summam von Eintausend fünf-
hundert achsig vier Reichsthaler / erhoben und empfangen / dagegen aber zu-
folg ad Protocolum Commissionis zu Düsseldorf übergebenen Status und Rech-
nung / ad Ein tausend siebenzig sechs Reichsthaler / zu Behuff der Bürgerschaft
und sonsten verwendet und außgegeben / den überrest aber ad fünf hundert sieben
Reichsthaler / dreßsig sechs Albus / zu Handen zeitlichen Bürgermeisters Jo-
hannen Keyser Matthiasen / heut dato baar bezahlt / und also das ganze Quan-
tum der empfangenen Ein tausend fünf hundert achsig vier Reichsthaler / wohl
entrichtet hat ; Als thun Wir unterschriebene Bürgermeister / Schöffen und
Rath denselbigen über die allinge Summam hiermit bester gestalt quittiren / auch
des Ends demselbigen seine ans Kirspel ertheilte interimis-Quittungen / extrahiren /
mithin gegenwärtige Quittung / zu desto mehrerer Versicherung / mit un-
serm gewöhnlichen Stadt-Siegel bekräftigen. So geschehen Solingen / den
10. Augusti / 1708.

(L.S.)

Johann Keyser Matthiasen / Bürgerm.
Matthias Rütgers.
Peter Meyersberg.
Wilhelm Dahlman.
Johannes Kirßbaum.
Peter Berg Caspars.
Johann Schneider.
Clemens Schwarze.



KL 497

4r

(x2258672)

W17 00

ml





SPLENDOR VERITATIS VINDICATÆ PER AGITATIONEM MAGIS ELUCESCENS.

Das ist:

Wahrhafte

Beleuchtung

Derer/

Sub Datis 12. Februarii und 23. Martii jüngsthin/

Wider

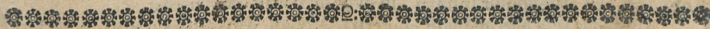
Ihro Königl. Majestät in Preussen / ꝛ.

Steuer- und Commerzien-Rath Clauberg,

Von

D. Johann Keiner Pfeilsticker / durch offenen Druck/
auffs neu divulgirter offenbahrer Unwahrheiten / sampt beyge-
fügter gröbster injuriöser Anzäpfungen.

Mit fernern Beylagen Num. 5. 6. 7. 8. 9.



Getrukt im Jahr 1715.

